Die Armengesetzgebung im Deutschen Reiche, speziell in Preußen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät der Königlichen Friedrich-
Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Leo Herding,
Rechtskandidat.

Breslau 1912.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.
Referent: Professor Dr. Brie.
Korreferent: Professor Dr. Schott.

Literaturverzeichnis.

Die Arbeiter=Versorgung, herausgegeben von Honigmann. 8. Jahrg. Berlin 1891.

Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 69. Freiburg 1885.

Arnoldt, Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz. Berlin.

Bitter, Handwörterbuch der preußischen Verwaltung. Bd. 1 u. 2. I. Aufl. Leipzig 1906; Bd. 1, Lieferung 1—18. II. Aufl. Leipzig 1911.

Brunn, Die Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen. Berlin 1908.

Bundesgesetzblatt für den Norddeutschen Bund. 1869, 1870.

Dernburg, Das bürgerliche Recht. Bd. 2. III. Aufl. Halle 1906.

— Lehrbuch des Preußischen Privatrechts. Bd. 2. V. Aufl. Halle 1897.

Eger, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in der Fassung vom 12. März 1894. 5. Aufl. Breslau 1908.

Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft. Bd. I. 2. Aufl. Jena 1906.

Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten. Berlin 1870.

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen, herausgegeben von Wohlers bezw. Krech. Bde. 2, 3, 4, 7, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 34, 35, 37, 39. Berlin.

Entscheidungen des Königlichen Obertribunals. Bde. 11, 24, 73, 81, 82.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bde. 2, 3, 14, 19, 22, 25, 27, 41, 63. Leipzig.

Flottwell, Armenrecht und Armenpolizei. Leipzig 1866.

Gesetzessammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, 1843, 1849, 1864, 1871, 1873, 1884, 1893. Berlin.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. 6. Folge. 1. Jahrgang 1897. (Bd. 41.) Berlin 1897.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. II. 3. Aufl. Jena 1909.

Juristische Wochenschrift. Berlin 1894, 1896, 1887.

Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege. 1854, 1859, 1866, 1868, 1872, 1890, 1895. Berlin.

Kelch, Reichsgesetz betreffend Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 12. März 1894. Berlin 1894.

Koch, Allgemeines Landrecht. Teil II. Bd. 4. 8. Aufl. Berlin und Leipzig 1886.

Kommunales Jahrbuch, herausgegeben von Lindemann und Südekum. 2. Jahrgang. 1. Teil. Jena 1909.

Koppe, Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 13. Mai 1908 unter Berücksichtigung der für Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen. Berlin 1909.

Krech, Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung der Novelle vom 30. Mai 1908, die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. 7. Aufl. Berlin 1908.

Manes, Mentzel, Schultz, Die Reichsversicherungsordnung. Bd. I. Leipzig 1912.

v. Mangoldt, Armenpflege und Wohltätigkeit. Berlin 1897.

Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den preußischen Staaten. 1874, 1876, 1878, 1881. Berlin.

Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung (Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Bd. 7. Heft 4). Leipzig 1887.

Oertmann, Bürgerliches Recht. Bd. 2. III. und IV. Aufl. Berlin 1910.

Oppenhoff, Ressortverhältnisse. 2. Aufl. Berlin 1904.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Bd. 14 und 18. Leipzig.

Rehbein-Reincke, Allgemeines Landrecht. Bd. IV. 5. Aufl. Berlin 1894.

Reichsgesetzblatt 1871, 1890, 1894, 1908.

Roscher, System der Volkswirtschaft. Bd. V (System der Armenpflege und Armenpolitik). Stuttgart 1894.

Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie. 4. Aufl. Bd. III, 2 (Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre). Tübingen 1898.

Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. Bde. 36, 38, 40, 41, 42. München.

Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 1.—11. Lieferung. Tübingen 1910/11.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses. Berlin 1887, 1888, 1890/91. Bd. 2 und 3.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 25. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Leipzig 1905.

Stolp, Entscheidungen oberster deutscher Gerichtshöfe und Streitsachen des öffentlichen Rechtes. Bd. I.

Striethorst, Archiv für Rechtsfälle des Königlichen Obertribunals. Bde. 1, 8, 19, 33/34. Berlin.

Varnhagen, Ist nach preußischem Landrecht und gemeinem Recht der Rechtsweg zulässig, wenn ein Dritter von einem Armenverbande Ersatz usw. Erlanger Diss. 1899.

Verwaltungsarchiv. Bd. IV. Berlin 1896.

Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen. 7. Jahrg. Berlin 1909.

v. Woedtke, Krankenversicherungsgesetz. 5. Aufl. 1896.

Wohlers-Krech, Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. 11. Aufl. Berlin 1908.

Zeitschrift für Armenwesen, herausgegeben von Münsterberg. 7. Jahrgang. Berlin 1906.

Abkürzungen.

G.V.G. = Gerichtsverfassungsgesetz.
B A. = Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. Herausg. von Wohlers bezw. Krech.
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
B.G.Bl. = Bundesgesetzblatt für den Norddeutschen Bund.
E.G. = Einführungsgesetz.
G.S. = Gesetzessammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.
M.Bl. = Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den preußischen Staaten.
Pr.A.G. = Preußisches Ausführungsgesetz zum Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871.
R.G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivils.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
U.W.G. = Gesetz über den Unterstützungswohnsitz.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Die geschichtliche Entwicklung des Armenwesens . . . . 1—9

II. Der heutige Zustand . . . . 7—59

1. Die Gründe der Übernahme der Armenfürsorge durch den Staat. . . . . 7—9
2. Die Voraussetzung der öffentlichen Armenpflege: Hilfsbedürftigkeit . . . . 9—10
3. Die Organe der Armenpflege. . . . . 10—31
   a) Ortsarmenverbände und Landarmenverbände . . . 11—13
   b) Vorläufige und endgültige Fürsorge . . . . 13—14
   c) Erstattungspflicht . . . . 14—22
      aa) des Ortsarmenverbandes . . . . 14—19
         1. Erwerb des Unterstützungswohnsitzes. . . . 15—19
         2. Verlust des Unterstützungswohnsitzes 19
      bb) des Landarmenverbandes . . . . 19—20
      cc) Höhe der zu erstattenden Kosten . . . . 20—21
      dd) Verlust des Erstattungsanspruches . . . . . . 21—22
   d) Übernahmepflicht . . . . 22—23
   e) Stellung des Ausländers und des aus dem Auslande übernommenen Deutschen . . . . 23—25
   f) Streitigkeiten zwischen Armenverbänden . . . . . 25—31
      aa) interterritoriale Sachen und Landessachen . . 25—28
      bb) Vollstreckung der Entscheidung . . . . 28—29
      cc) Beihilfen zu den Kosten an leistungsunfähige Ortsarmenverbände . . . . 29—31
4. Art und Höhe der Unterstützung . . . . 31—35
5. Der Unterstützungs-„Anspruch" des Armen . . . . . 36—37
6. Der Regreßanspruch der Armenverbände . . . . . . 37—42
   a) gegen den Armen . . . . 37—39
   b) gegen den Dritten . . . . 39—42
7. Der Regreßanspruch des Dritten gegen Armenverbände 42—59

Das Armenwesen hat im Laufe der Jahrhunderte eine wechselvolle Entwicklung durchgemacht. Es würde natürlich über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, auf die Uranfänge des Armenwesens in der Welt des Altertums zurückzugehen oder die Auffassungen solcher Epochen der Vergangenheit zu erforschen, mit denen die zurzeit in den deutschen Bundesstaaten herrschenden in keinem erkennbaren inneren Zusammenhange stehen. Daher erübrigt es sich, von der durch göttliches Gebot vorgeschriebenen privaten Armenpflege der Juden zu reden, wenngleich sie auch auf einer hohen Entwicklungsstufe gestanden hat. Es würde auch zu weit führen, wollten wir uns befassen mit dem Armenwesen in Athen, wo bereits nach dem peloponnesischen Kriege an die Stelle der vordem ausschließlich in der Familie geübten Armenfürsorge die Staatsarmenpflege herrschend war. Auch kommen für die geschichtliche Entwicklung des deutschen Armenwesens nicht die Zustände im heidnischen Rom — die politischen Zwecken dienenden largitiones und alimentationes — in Betracht.[1]) Für unsere Zwecke verwertbar, aber auch zum Verständnis der Entwicklung unseres Armenwesens unumgänglich notwendig ist dagegen ein Eingehen auf die Grundsätze, die das

---

[1]) Näheres über die Armenfürsorge bei den Juden, in Athen und Rom cf. bei Loening in Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, Bd. 3, 2, S. 399—401; bei Heckel in Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. 1, S. 241; bei Uhlhorn-Münsterberg im Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Bd. 2, S. 6 ff.; bei Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, S. 1 ff., und bei Roscher, System der Volkswirtschaft, Bd. 5, S. 65 bis 75.

Christentum auf dem Gebiete der Armenpflege anwandte. Denn die christliche Weltanschauung ist es gewesen, die dem Altertum unbekannte Gesichtspunkte in die Betätigung der Armenfürsorge hineingetragen hat, die für die ganze Folgezeit und auch heute noch mitbestimmend für die Anschauung wirken, daß der Arme nicht dem Elende und sicheren Untergange preisgegeben werden darf. Indem die christliche Kirche als ihr höchstes Gebot das der Nächstenliebe aufstellte, machte sie es ihren Anhängern zur Pflicht, sich der Armen anzunehmen. Daher trifft es denn auch, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, für die ganze damalige Welt zu, daß die Armenpflege seit den Anfängen des Christentums hauptsächlich kirchliche Funktion war, und daß im Wege der Privatwohltätigkeit die erforderlichen Mittel durch meist in Naturalien bestehende Gaben der Gläubigen aufgebracht wurden. In der Natur der Sache lag es, daß der Umfang der christlichen Liebestätigkeit mit den Grenzen der Gemeinde zusammenfiel, deren Vorsteher, die Bischöfe, sich als Organe der Armenpflege betätigten. Die Bischöfe ihrerseits betrauten mit der Sorge für die Armen die Diakone. Diesen lag es ob, über die hilfsbedürftigen Gemeindemitglieder Listen zu führen, jeden einzelnen Fall der Hilfsbedürftigkeit zu prüfen und dafür zu sorgen, daß kein Hilfsbedürftiger übergangen, andererseits aber auch keinem nicht wirklich Hilfsbedürftigen eine Unterstützung gewährt werde. Die Kleinheit der Gemeinde gestattete eben eine vollkommene individualisierende Pflege der Armen.

Als dann aber unter Konstantin die christliche Religion Staatsreligion wurde, änderte sich auch die Art der Armenpflege. An die Stelle der kleinen Christengemeinden traten die Massengemeinden. Individuell zu geben, war infolgedessen unmöglich. Wahllos, ohne Prüfung der Bedürftigkeit, wurde daher in vielen Fällen Unterstützung gewährt. Hinzukam, daß die Mildtätigkeit nicht abnahm, vielmehr Almosen in kaum glaublicher Höhe für Armenzwecke verwendet wurden. Dadurch wurde dann ein Bettlerunwesen hervorgerufen, daß sich zur wahren Plage auswuchs und durch kein Bettelverbot der Kaiser unterdrückt werden konnte.

Mit dem Christentum fand auch die christliche Armenpflege in den germanischen Ländern Eingang — leider auch mit ihren Schattenseiten. Eine straffere Organisation versuchte im Frankenreiche zuerst Karl der Große. Er veranlaßte die Kirche, den ihr überlassenen Zehnten zu bestimmten Wohltätigkeitszwecken zu verwenden, verbot den Bettel bei schweren Strafen, legte aber andererseits dafür den Großen seines Reiches bei Notfällen eine Art Armensteuer auf. Die von ihm geschaffene Organisation zerfiel jedoch nach seinem Tode bald wieder. Seitdem kann im ganzen Mittelalter von einer geordneten Armenpflege nicht mehr gesprochen werden. Zwar schuf man zahlreiche Wohltätigkeitsanstalten, sorgte in Klöstern, Spitälern und Orden für die Armen, zog damit aber, genau wie im spätrömischen Reiche, nur Bettlerscharen groß, eben weil es an jeglicher Organisation fehlte. Höchstens in den Städten ließ sich eine zielbewußtere Regelung erkennen. Diese nahmen nämlich die Armenpflege in eigene Hände und sorgten, besonders in den Genossenschaften und Zünften, für bedürftige Mitbürger. Da man aber nur „Bürger" unterstützte und jeden Zuzug mittelloser Leute ängstlich abwehrte, so sah es, wenn die Zustände in den Städten hier und da auch einigermaßen erträglich waren, dafür auf dem platten Lande um so schlimmer aus. Hier durchzogen Bettlerscharen das Land und bedrohten allerorten die öffentliche Sicherheit. Infolgedessen sah sich schließlich das Reich genötigt, Verordnungen zur Steuerung des Bettlerunwesens zu erlassen. Das geschah neben besonderen Bettelordnungen durch die Reichspolizeiordnungen. Die erste und wichtigste von ihnen erging auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530. Hier machte man es den Obrigkeiten und den Städten allgemein zur Pflicht, für ihre Armen zu sorgen, den Bettel einzuschränken und mit allen Mitteln gegen die Vagabundage anzukämpfen. Diese Bestimmung bildet den grundlegenden Gedanken aller ferneren Verordnungen, die das Reich und die Territorien zur Einschränkung des Bettels erließen. Daneben fand sich in ihnen aber auch vielfach die schon auf dem Reichstage zu Lindau im Jahre 1497 vertretene Auffassung wieder, daß das Betteln schwachen und gebrechlichen

Personen zu gestatten sei. Man suchte also einerseits den Bettel einzuschränken, machte ihn aber andererseits zum konzessionierten Gewerbe gewisser Personenklassen. So blieb denn auch der angestrebte Erfolg aus. — Wenn trotzdem um diese Zeit wenigstens in einer Hinsicht gesündere Verhältnisse eintraten, so war das lediglich den Begleiterscheinungen der Reformation zu danken. Denn infolge der Aufhebung der Klöster und Orden — also der eigentlichen Träger der bisherigen Armenpflege — in den protestantischen Gegenden mußte sich der Staat der Hilfsbedürftigen annehmen. Dieser übte die Armenpflege in Verbindung mit den kirchlichen Behörden durch sog. Armenkommissionen aus, die dem Rate unterstellt waren und nach Art der altchristlichen Diakonien ihre Tätigkeit entfalteten. War insofern auch ein erheblicher Fortschritt zu verzeichnen, so zeitigte doch andererseits die Abwälzung der Armenlast auf die bürgerliche Gemeinde bald wieder den Nachteil, daß die ihr obliegende Pflicht zum Unterhalte ihrer Armen zu einer scharfen Umgrenzung des Begriffes „Gemeindeangehörigkeit“ führte. Überall ging das Bestreben dahin, den Fremden die Niederlassung am Orte zu erschweren, um weniger zu unterstützende Gemeindeangehörige zu haben. Auch suchte man der Verarmung dadurch vorzubeugen, daß man die Erlaubnis zur Eheschließung von der wirtschaftlichen Lage der Nupturienten abhängig machte. Die Folge der letzteren Maßregel war die Vermehrung der Zahl der unehelichen Kinder, die nun ihrerseits einen weiteren Zuschuß zu den Bettlerscharen ausmachten. So gelang es trotz aller Vorkehrungen nicht, dem Bettler und Vagabundenunwesen zu steuern. Vielmehr ließ gerade die scharfe Scheidung zwischen den Unterstützungsberechtigten und den Heimatlosen deren erschreckendes Übergewicht und damit die Notwendigkeit strenger Reformvorschriften mit besonderer Deutlichkeit erkennen.[1])

Das 18. Jahrhundert bahnte endlich eine zielbewußte Organisation an. Die von Frankreich ausgehenden Aufklärungsideen brachten weiteren Kreisen die Überzeugung bei, wie sehr es einer Umgestaltung der Armenpflege bedurfte. Man entzog

[1]) Über das Armenwesen des Mittelalters und der neueren Zeit cf. Roscher a. a. O., S. 75—106.

zunächst den Begriff „Gemeindeangehörigkeit“ der willkürlichen Auslegung der Gemeinden und regelte ihn landesgesetzlich. Die öffentliche Armenpflege unterstellte man der Aufsicht landesherrlicher Beamten; Landarmenhäuser wurden errichtet. Besonders in den großen Städten wurde Mustergültiges geleistet, so daß die Zahl der Armen bald sehr zurückging.

In Preußen wurde das Armenwesen durch das Allgemeine Landrecht[1]) geregelt. Man unterschied zwischen Armen, die die Gemeinde zu verpflegen hatte, und solchen, die unter staatlicher Vermittlung in Landarmenhäusern unterzubringen waren, übertrug also die Sorge für die einen dem kleinsten kommunalen Verbande, der Gemeinde, für die anderen Landarmenverbänden, die mehrere Gemeindebezirke umfaßten. Einen weiteren Fortschritt auf dem Wege der Regelung der Armenpflege brachten dann die Edikte vom 9. Oktober 1807 und 10. November 1810. Durch diese wurden die Gutsuntertänigkeit und deren Folgeerscheinung, die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung[2]) aufgehoben, auch allen Staatsbürgern die Berechtigung zum selbständigen Gewerbebetrieb gewährt. War man nunmehr auch glücklich von dem früher vertretenen Standpunkt abgekommen, daß der Bettel durch polizeiliche Zwangsmaßregeln einzuschränken sei, und suchte man jetzt auf humanem Wege gegen ihn vorzugehen, so ging man doch hier in seinen Humanitätsbestrebungen weit über das Ziel hinaus, indem man keinen Unterschied mehr machte zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Personen und beiden oft unvernünftig hohe Zuschüsse gewährte. Nicht zu verwundern ist es daher, daß die Armenkassen der Gemeinden mit bedeutenden Unterbilanzen arbeiteten. Erneute Beratungen in den Landtagen waren die Folge. Schließlich kam es dann am 31. Dezember 1842 in Preußen, nachdem in Sachsen bereits 1840 eine neue Armenordnung ergangen war, zu den beiden Gesetzen „Über die Aufnahme neu anziehender Personen“ und „Über die Verpflichtung zur Armenpflege“[3]). Als dann der Norddeutsche Bund zustande gekommen

---

[1]) Allgemeines Landrecht, Teil II, Titel 19, § 1 ff.

[2]) Allgemeines Landrecht, Teil II, Titel 7, §§ 161—170.

[3]) G.S. 1843, S. 8 ff. (Dazu Novelle vom 21. Mai 1855.)

war, ergingen zur Ausführung der Artikel 3 und 4 der Bundesverfassung am 1. November 1867 das „Gesetz über die Freizügigkeit“, am 1. Juli 1870 das „Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit“ und am 6. Juni 1870 das „Gesetz über den Unterstützungswohnsitz“. Der Geltungsbereich dieser drei Gesetze entsprach dem Gebiete des Norddeutschen Bundes. Seit den zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten geschlossenen Verträgen gelten die beiden erstgenannten Gesetze heute für alle deutschen Bundesstaaten. In Elsaß-Lothringen sind sie durch Gesetz vom 8. Januar 1873 eingeführt worden. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz ist in Südhessen durch den Artikel 80 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes[1]), in Baden und Württemberg durch Reichsgesetz vom 8. November 1871[2]) eingeführt worden. Nur in Bayern wurde es nicht aufgenommen, ebenso nicht in Elsaß-Lothringen. Trotzdem bezeichnet man es in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871[3]) als Reichsgesetz. Nachdem es durch die Novelle vom 12. März 1894, mit Gesetzeskraft vom 1. April 1894,[4]) in einigen wesentlichen Punkten abgeändert und ergänzt wurde, ist es unter dem 7. Juni 1908 durch Erlaß des Reichskanzlers[5]) unter der Überschrift „Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908“[6]) in neuer Fassung bekannt gemacht worden. Auch auf Elsaß-Lothringen ist seine Geltung nunmehr ausgedehnt.[7]) Das Armenwesen regelt sich sonach im ganzen Deutschen Reiche nach dem Gesetz über die Freizügigkeit, über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit und über den Unterstützungswohnsitz. Nur für

---

[1]) B.G.Bl. 1870, S. 627 ff.

[2]) R.G.Bl. 1871, S. 391.

[3]) R.G.Bl. 1871, S. 63.

[4]) R.G.Bl. 1894, S. 259 ff.

[5]) Der durch Art. 4 der Novelle dazu ermächtigt war.

[6]) R.G.Bl. 1908, S. 381 ff.

[7]) Gemäß Art. 5 der Novelle vom 30. Mai 1908 gilt dort als Tag der Einführung der 1. April 1910 (R.G.Bl 1908, S. 377).

Bayern[1]) gilt insofern Besonderes, als hier das letztgenannte Gesetz nicht in Geltung ist. Das bayrische Armenrecht beruht auf dem Heimatsprinzip. Das grundlegende Gesetz „über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868", ergänzt durch verschiedene Novellen, bestimmt dort den Erwerb und Verlust sowie den Inhalt der Heimat; „das Gesetz betreffend die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869" enthält Vorschriften über die Aufgaben der Armenpflege, die Hilfsbedürftigkeit, Art und Maß der Unterstützung und die Organisation.

In den einzelnen Bundesstaaten[2]) sind zur Ausführung des U.W.G. und zur Ergänzung desselben in den der Landesgesetzgebung überlassenen Materien Ausführungsgesetze bezw. -Verordnungen erlassen worden. Für Preußen[3]) kommen in Betracht das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871[4],) das „Reskript betreffend Tarife für die Erstattung von Armenpflegekosten vom 2. Juli 1876",[5]) und das „Gesetz betreffend Abänderung des Ausführungsgesetzes vom 11. Juli 1891".[6])[7])

Die heutige reichsrechtliche Regelung basiert auf der Anschauung, daß es Sache des Staates ist, allen in seinem Gebiete

---

[1]) Auch für Helgoland; hier ist die im § 6 des Ges. v. 15. Dez. 1890 (R.G.Bl. S. 207) vorbehaltene Kaiserliche Verordnung bezügl. d. U.W.G. noch nicht ergangen.

[2]) Für Elsaß-Lothringen ist ein Ausführungsgesetz bislang nicht ergangen.

[3]) Soweit solche landesgesetzlichen Bestimmungen in Frage kommen, beschränken wir uns in der folgenden Darstellung im wesentlichen auf Preußen.

[4]) G.S. 1871, S. 130 (für das Herzogtum Lauenburg, Ausführungsgesetz vom 24. Juni 1871).

[5]) M.Bl. 1876, S. 259 (für das Herzogtum Lauenburg, Reskript des Min. d. Innern v. 12. Aug. 1878).

[6]) G.S. 1891, S. 300.

[7]) Über die ganze geschichtliche Entwicklung cf. die eingehende Darstellung von Loening in Schönberg a. a. O., S. 399—410; von Uhlhorn-Münsterberg im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 2, S. 6—29, und von Bitter im Handwörterbuch der preußischen Verwaltung, Bd. 1, S. 111—124.

sich aufhaltenden hilfsbedürftigen Personen aus öffentlichen Mitteln Unterstützung zu gewähren, um sie vor Elend und Verderben zu bewahren. Die Geschichte hat uns gezeigt, daß es langjähriger Kämpfe bedurft hat, um dieser Auffassung zum Siege zu verhelfen, und auch heute noch wird von mancher Seite die Ansicht verteidigt, daß eine gesetzliche Verpflichtung des Staates zur Armenfürsorge nicht anerkannt werden dürfe. Man hält sie deshalb für verderblich, weil sie dahin führen werde, das sittliche und religiöse Gefühl der Armen zu vernichten und das zwischen Religion und Armut bestehende Band der Wohltätigkeit zu lösen. Der Arme, so meint man auch, der sich der Verpflichtung eines Dritten zu seiner Unterstützung bewußt ist, erbitte eine solche nicht mehr mit Scheu und suche nicht mehr sich selbst zu helfen, so daß eine gesetzlich festgelegte Verpflichtung zur Unterstützung die Zahl der Armen ohne Maß vermehren werde.[1]) Würden derartige Bestrebungen, die besonders von kirchlichen Kreisen ausgehen, in die Tat umgesetzt werden, so würde das ein Zurückkehren zu den Zuständen des Mittelalters bedeuten, die doch wirklich die Wohlfahrt des Volkes nicht fördern halfen. Da aber unser moderner Staat als einer seiner Hauptaufgaben die „Pflege der Wohlfahrt des Volkes"[2]) ansieht, die Wohlfahrt des Volkes aber bedingt wird durch die der Einzelindividuen, die in ihrer Gesamtheit das Volk bilden, so liegt es in seinem eigenen öffentlichen Interesse, wenn er für eine geregelte Armenpflege sorgt. Dient die Armenpflege doch wesentlich zum Schutze und zur Befriedigung des Interesses, das der Staat an der Erhaltung seiner selbst und der innerhalb seines Gebietes verweilenden, somit ihm zugehörigen Personen hat.[3]) Beseitigt der Staat durch eine geregelte Armenpflege die Not und Hilfsbedürftigkeit des einzelnen Volksgenossen, so beseitigt er damit gleichzeitig auch die daraus entstehenden Gefahren für die Sicherheit und die sittlichen Zustände der Volksgemeinschaft selbst. Daraus aber folgt, daß den Staat bei Gewährung der Unterstützung

---

[1]) cf. Loening in Schönberg a. a. O., S. 440 ff.

[2]) cf. Eingangsworte der Reichsverfassung vom 16. April 1871.

[3]) Ähnlich das Reichsgericht in Bd. 3, 271.

nur solche Rücksichtnahmen leiten dürfen, die sich auf das öffentliche Interesse der Allgemeinheit, nicht auf das persönliche des zu Unterstützenden beziehen. Nicht die persönlichen Verhältnisse des Bedürftigen, z. B. nicht seine Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit macht dem Staate die Fürsorge zur Pflicht, vielmehr ist sie bedingt durch einen solchen Zustand gegenwärtiger Hilflosigkeit, daß die öffentliche Ordnung davon berührt wird, und diese es zum Schutz des öffentlichen Wohles geboten erscheinen läßt, dem Hilflosen aus öffentlichen Mitteln Unterstützung angedeihen zu lassen.

Nicht nur diese Gründe sind es, die den Staat zur Übernahme der Armenfürsorgepflicht bestimmt haben, er erfüllt durch sie auch eine der Kulturaufgaben des modernen Staates, indem er der sozialen Auffassung des Volkes gerecht wird, welches in der Armenpflege das Korrektiv gegenüber den Mängeln unserer heutigen Wirtschaftsordnung erblickt.[1]) Diese soziale Auffassung des Volkes verlangt, daß der Staat den Mitgliedern der Gesellschaft, die innerhalb der staatlich anerkannten und geschützten Wirtschaftsordnung ihre Existenz nicht finden können, wenigstens die notdürftigsten Lebensbedingungen gewährleistet.[2])

Wie schon oben angedeutet, ist der Eintritt der öffentlichen Armenpflege von dem Zustande sogenannter „Hilfsbedürftigkeit" des zu Unterstützenden abhängig. Eine reichsrechtliche Bestimmung des Begriffes fehlt, ergibt sich aber aus § 4 des Gesetzes über die Freizügigkeit, demzufolge die Gemeinde zur Abweisung eines Neuanziehenden nur dann befugt ist, wenn sie nachweisen kann, daß er nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und die zur armenrechtlichen Familiengemeinschaft des

---

[1]) cf. Buehl im Sten. Ber. d. Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, S. 92.

[2]) Der Gedanke der sozialen Notwendigkeit der öffentlichen Armenpflege hat seine erste gesetzliche Anerkennung in der französischen Verfassung vom Jahre 1793 gefunden, worin es heißt: „Les secours publics sont une dette sacrée. La société doit la subsistance aux citoyens malheureux, soit en leur procurant du travail, soit en assurant les moyens d'exister à ceux qui sont hors d'état de travailler."

Anziehenden gehörenden, nicht arbeitsfähigen Personen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Also nur derjenige, „der die zum notwendigen Lebensunterhalte erforderlichen Mittel weder selbst besitzt, noch von anderen Personen erhält, und dem zugleich die Gelegenheit oder die Fähigkeit fehlt, jene Mittel durch Verwendung seiner Arbeitskraft zu erwerben",[1], ist hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne. Wird dem Bedürftigen von anderer Seite, sei es von anderweitig Verpflichteten, z. B. Verwandten, Dienstherrschaft, Kranken- und Unterstützungskassen, oder sei es durch private oder kirchliche freiwillige Wohltätigkeit das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit unbedingt Erforderliche gewährt, so entfällt die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, da die armenrechtlich gebotene Fürsorge immer nur subsidiär eintritt. Das muß allerdings dabei beachtet werden, daß das bloße Vorhandensein von Unterhaltsansprüchen des Hilfsbedürftigen gegen Dritte die gesetzliche Fürsorgepflicht nicht beseitigt, sofern er sich, weil diese Ansprüche zurzeit nicht realisierbar sind, in einer Lage befindet, die sofortige Hilfeleistung erheischt; auch das Vorhandensein eigenen Vermögens schließt nur dann die „Hilfsbedürftigkeit" aus, wenn es zurzeit des Hervortretens des Bedürfnisses verfügbar ist. Des weiteren ergibt sich aus § 4 des Freizügigkeitsgesetzes, daß der Zustand der Hilfsbedürftigkeit ein gegenwärtiger oder doch unmittelbar bevorstehender sein muß, daß also die Besorgnis vor künftiger Verarmung einerseits, die Vergangenheit, die Schulden, die der Hilfsbedürftige etwa gemacht hat, andererseits die öffentliche Armenpflege nichts angehen.

Liegen in der Person eines dem Geltungsbereiche des U.W.G. angehörenden[2]) Deutschen[3]) die vorgenannten Voraussetzungen

---

[1]) So Schäfer in Gruchot, Beiträge, Bd. 41, S. 91.

[2]) cf. § 1 Abs. 2 U.W.G.

[3]) Von Ausländern oder aus dem Auslande übernommenen Deutschen wird auf S. 23 ff. die Rede sein.

vor, ist er also hilfsbedürftig, so muß sich der Staat seiner annehmen. Dieser gewährt jedoch die Unterstützung nicht selbst, hat vielmehr mit der Ausübung der Armenpflege wegen[1] der größeren Leichtigkeit zweckmäßiger Unterstützung und Pflege die Kommunen betraut, indem er Ortsarmenverbände und Landarmenverbände einrichtete, die selbst die Kosten der Armenunterstützung (Armenlast) aufzubringen haben.[2])

Die Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken bezw. aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein.[3]) Mehrere zu einem Ortsarmenverbande vereinigte Gemeinden und Gutsbezirke, auch Gesamtarmenverbände genannt, gelten als eine Einheit. Zusammensetzung und Einrichtung regeln sich nach landesgesetzlicher Vorschrift.[4]) In Preußen[5]) bildet jede Gemeinde für sich einen Ortsarmenverband, sofern sie nicht einem Gesamtarmenverbande angehört oder ihm nach besonderen Bestimmungen einzuverleiben ist. Die außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgeachtet.[6]) Verwaltet wird die öffentliche Armenpflege von den für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch die Ge-

[1]) Ein weiterer Grund für die Abwälzung der Armenlast auf die Kommunen dürfte, wie in Anlage B des Immediatberichtes des Staatsministeriums vom 9. Februar 1838 (bei Kelch, Das Reichsgesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 12. März 1894, S. 4 und 5, Anm. 1) mit Recht ausgeführt wird, auch in der Betrachtung liegen, daß der Arme bei der Gemeinde, deren gesellschaftliche Zwecke er früher fördern half, wohl das meiste Interesse für seine bedürftige Lage finden und in ihr wohl am ersten Freunde, Gönner und Beschützer haben wird.

[2]) Die Gemeinden decken die durch die Armenlast entstehenden Kosten teils durch besondere Steuern (z. B. Lustbarkeitssteuer, Hundesteuer usw.), teils durch Quoten der gewöhnlichen Kommunalsteuern.

[3]) § 3 U.W.G.

[4]) cf. § 8 U.W.G.

[5]) cf. § 2 Pr.A.G.

[6]) cf. § 7 Pr.A.G.

meindeverfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden.[1]) Um eine möglichst individualisierende Armenpflege zu gewährleisten, sind die Gemeinden befugt, besondere Armendeputationen oder -Kommissionen unter Zuziehung von Geistlichen, Ärzten und geeigneten anderen Ortseingesessenen zu bilden.[2]) Die Berufung zum Ehrenamte eines Mitgliedes der Armenkommission kann nur unter besonderen[3]) Voraussetzungen abgelehnt werden. In den Gutsbezirken liegt die Verwaltung dem Gutsvorsteher ob.[4]) Die Verfassung der Gesamtarmenverbände, die, obwohl zugelassen, nur in geringer Zahl[5]) vorhanden sind, bestimmt sich im allgemeinen nach besonderen statutarischen Vorschriften des betreffenden Verbandes.[6])

Die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsarmenverbände führt die Staatsregierung nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze.[7])

Die Landarmenverbände, die in bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte den Ortsarmenverbänden völlig gleichstehen,[8]) umfassen der Regel[9]) nach eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden.[10]) Auch bezüglich ihrer ist bestimmt, daß ihre Zusammensetzung und Einrichtung durch landesgesetzliche Re-

---

[1]) cf. § 2 Pr.A.G. Im einzelnen vgl. hierüber Anm. 2 zu § 2 bei Krech, Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz, S. 89.

[2]) cf. § 3 Pr.A.G.

[3]) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommissionen finden sich in den §§ 3, 4, 5 Pr.A.G.

[4]) cf. §§ 7 und 8 Pr.A.G.

[5]) In der Oberlausitz, Hannover, Neuvorpommern und Rügen.

[6]) cf. hierüber §§ 9—15 Pr.A.G.

[7]) cf. § 25 Pr.A.G. in Verbindung mit den §§ 7 und 24 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

[8]) cf. § 7 U.W.G.

[9]) Ausnahmsweise können sie sich auch auf den Bezirk eines Ortsarmenverbandes beschränken (z. B. Berlin, Breslau, Königsberg), auch kann der Bundesstaat unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes übernehmen (z. B. einige thüringische Staaten).

[10]) cf. § 5 U.W.G.

gelung erfolgen soll.[1] In Preußen[2] bilden durchweg die Provinzen die Landarmenverbände. Jedoch finden sich Ausnahmen, z. B. in Ostpreußen, wo neben dem ostpreußischen Landarmenverband, der sich nur bestimmten[3] Zweigen der Armenpflege widmet, jeder Kreis für sich[4] und in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen, wo die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Kassel, Wiesbaden und Sigmaringen besondere Landarmenverbände bilden. Die Verwaltung ist den betreffenden provinzial- bezw. kreis- und kommunalständischen Verbänden und deren Organen nach Maßgabe der für diese Verbände und deren Organe gültigen Verfassungsgesetze übertragen.[5]

Die Verteilung der Armenpflege unter die Orts- und Landarmenverbände knüpft sich an den Begriff der vorläufigen und der endgültigen Unterstützungspflicht. Jeder Hilfsbedürftige muß von demjenigen Ortsarmenverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet.[6] Hat er hier nicht zugleich auch seinen sogenannten Unterstützungswohnsitz, so ist die ihm zuteil werdende Unterstützung nur eine vorläufige. Sie muß ihm gewährt werden, sobald seine Hilfsbedürftigkeit dem Ortsarmenverbande des Aufenthaltsortes erkennbar wird. Sie kann sogar polizeilich angeordnet, sowie von der Aufsichtsbehörde, die jede Vernachlässigung der vorläufigen Fürsorgepflicht im Aufsichtswege zu rügen hat, auf Grund irgendwie erlangter Kenntnis verfügt werden. Die Unterstützung ist solange zu gewähren, als die Hilfsbedürftigkeit besteht oder der Unterstützte wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit von dem dazu verpflichteten Armenverbande übernommen ist. Hat nämlich, wie erwähnt, der Hilfsbedürftige

---

[1] cf. § 8 U.W.G.

[2] Wo die bestehenden Landarmenverbände in ihren gegenwärtigen (d. h. zur Zeit des Inkrafttretens des Ausführungsgesetzes) Grenzen mit geringen Ausnahmen beibehalten sind.

[3] Reglement vom 26. September 1864. G.S. S. 621.

[4] cf. §§ 76, 130, 137 der Kreisordnung, §§ 55 bezw. 4 und 37 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

[5] cf. § 28 Pr.A.G.

[6] cf. § 28 U.W.G.

am Orte der vorläufigen Unterstützung keinen Unterstützungswohnsitz, so hat der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung einen Übernahme- und Erstattungsanspruch[1]) gegen den endgültig verpflichteten Verband.[2])

Bevor wir uns dieser Erstattungs- und Übernahmepflicht zuwenden, sei aus Zweckmäßigkeitsgründen vorweggenommen, daß der die erste Unterstützung gewährende Ortsarmenverband des Aufenthaltsortes, selbst wenn er nicht der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes des Unterstützten ist, ausnahmsweise einen Erstattungsanspruch nicht hat, wenn es sich um die infolge einer Erkrankung eingetretenen Hilfsbedürftigkeit einer Person handelt, die an dem betreffenden Orte mindestens eine Woche hindurch gegen Lohn oder Gehalt in ein und demselben Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat, sofern die Krankheit während der Fortdauer dieses Verhältnisses oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung eintritt.[3]) In diesem Fall hat nämlich der Armenverband des Arbeits- oder Dienstortes die Kosten der erforderlichen Kur und Verpflegung bis zur Dauer von 26 Wochen nach Beginn der Krankenpflege endgültig zu tragen oder, wenn die Krankenpflege von einem anderen Armenverbande gewährt ist, sie diesem zu erstatten.

Für die Pflicht zur Erstattung der Kosten und zur Übernahme des Hilfsbedürftigen von dem Ortsarmenverbande der vorläufigen Unterstützung kommen als endgültig verpflichtete verschiedene Verbände in Frage, je nachdem ein Unterstützungswohnsitz des Bedürftigen zu ermitteln ist oder nicht.

Was zunächst den Erstattungsanspruch angeht, so richtet er sich gegen den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes,[4]) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, ist dagegen ein solcher nicht zu ermitteln, so trifft die Er-

[1]) Dieser Anspruch steht ihm, weil er in Erfüllung einer ihm dem Staate gegenüber obliegenden Pflicht und nicht etwa in Vertretung des endgültig verpflichteten Armenverbandes gehandelt hat, kraft Gesetzes zu.

[2]) cf. § 28, Abs. 1, Satz 2 U.W.G.

[3]) cf. § 29 U W.G.

[4]) cf. §§ 30 und 5 U W G.

stattungspflicht den Landarmenverband,[1]) in dessen Bezirk sich der Unterstützte beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befunden hat, oder, falls er in hilfsbedürftigem Zustande aus einer Straf-, Bewahr-, Kranken- oder Heilanstalt entlassen wurde, den, aus dem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.[2])

Die Erstattungspflicht des Ortsarmenverbandes beruht also auf der Zugehörigkeit des Armen zu ihm zur Zeit des Beginnes der Unterstützung oder, wie man zu sagen pflegt, darauf, daß er hier seinen Unterstützungswohnsitz hat.

Dieser Unterstützungswohnsitz wird erworben durch Aufenthalt, Verehelichung oder Abstammung. Der Erwerb ist demnach ein originärer,[3]) oder ein derivativer.[4])

Selbständig wird der Unterstützungswohnsitz erworben durch einjährigen,[5]) ununterbrochenen, gewöhnlichen, selbstbestimmten Aufenthalt innerhalb des Bezirkes des Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre.[6]) Die einjährige Frist läuft von dem Tage an,[7]) an dem der Aufenthalt begonnen ist. Bei gewissen Personen,[8]) bei denen der Wechsel

---

[1]) cf. §§ 30 und 5 U.W.G.

[2]) Da dem Landarmenverbande, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, nicht zugemutet werden kann, die aus dem Bezirke eines andern Eingelieferten zu unterstützen.

[3]) cf. §§ 10—14, 17 U.W.G.

[4]) cf. §§ 15, 16, 18—21 U.W.G.

[5]) Vor der Novelle vom 30. Mai 1908 betrug die Aufenthaltsfrist zwei Jahre.

[6]) cf. §§ 10 und 12 U.W.G.: Das U.W.G. erforderte in seiner ursprünglichen Fassung vom 6. Juni 1870 die Zurücklegung des 24. Lebensjahres. Durch die Novelle vom 12. März 1894 wurde die Altersgrenze auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt Die Novelle vom 30. Mai 1908 rückte sie schließlich auf das zurückgelegte 16. Lebensjahr hinunter.

[7]) Dieser Tag wird also mitgerechnet, es kommen sonach die Bestimmungen der §§ 187, 188 Abs. 2 B.G.B. für die Berechnung der Frist nicht in Anwendung, da nach Art. 32 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. die diesbezüglichen besonderen reichsrechtlichen Bestimmungen unberührt bleiben.

[8]) Ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirtschaftsbeamte, Pächter oder andere Mietsleute (auch Wohnungsmieter B.A. 7, 2; 11, 10).

des Wohnortes zu bestimmten gesetzlich oder ortsüblich festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthaltes, es sei denn, daß zwischen ihm und dem Tage des wirklichen Zuzuges ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen gelegen hat.[1]) Während des ganzen einjährigen Zeitraumes muß Wahl und Beibehaltung des Aufenthaltes in freier Selbstbestimmung erfolgt sein. Umstände, die die freie Selbstbestimmung ausschließen (z. B. Geisteskrankheit, Verhaftung), hemmen[2]) sowohl den Beginn als den Fortlauf der Erwerbsfrist. Schließlich muß der Aufenthalt während des ganzen Jahres ein ununterbrochener, gewöhnlicher gewesen sein. Ob eine kürzere Entfernung als Unterbrechung angesehen werden kann, hängt von den Umständen des Falles ab. Der Lauf der Frist ruht[3]) während der Dauer einer öffentlichen Unterstützung; er wird unterbrochen[4]) — abgesehen von einer tatsächlichen Entfernung — durch einen seitens des Armenverbandes gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen, jedoch gilt die Unterbrechung als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate durch Anstrengung der Klage weiterverfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.[5]) Daß bei einem solchen Antrage eine Unterbrechung der Frist eintritt, die bisherige Aufenthaltszeit bei der Berechnung der Frist also außer Ansatz bleibt, hat darin seinen Grund, daß, da bei dauernder Hilfsbedürftigkeit dem Anziehenden die Fortsetzung des Aufenthaltes versagt werden und die Zurückverweisung an den bis dahin verpflichteten Armenverband erfolgen kann,[6]) der die vorläufige Unterstützung gewährende, aber seine endgültige (als Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes) Verpflichtung

---

[1]) Hier wird der Tag des üblichen Umzugtermines und des wirklichen Zuzuges nicht mitberechnet, da es an einer Sonderbestimmung für die Fristberechnung fehlt und somit das B.G.B. zur Anwendung kommt.

[2]) cf. § 12 U.W.G.

[3]) cf. § 14, Abs. 1 U.W.G.

[4]) cf. § 14, Abs. 2 U.W.G.

[5]) cf. § 14, Abs. 3 U.W.G.

[6]) cf. § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit.

bestreitende Ortsarmenverband dieses Abschiebungsrechtes verlustig gehen würde, weil er sonst bei Weiterlauf der einjährigen Aufenthaltsfrist trotz Stellung des Antrages auf Anerkennung zum Ortsarmenverbande des Unterstützungswohnsitzes werden würde.

Abgeleitet wird der Unterstützungswohnsitz erworben durch Verehelichung oder Abstammung. Vom Zeitpunkte der Eheschließung an teilt die Ehefrau den Unterstützungswohnsitz des Mannes;[1] eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder teilen während bestehender Ehe den des Vaters,[2] uneheliche den der Mutter.[3] Ehefrau und Kinder nehmen also an den Veränderungen teil, denen der Unterstützungswohnsitz des Mannes bezw. des Gewalthabers unterworfen ist und teilen auch mit ihm den Mangel eines Unterstützungswohnsitzes. Sie gehören zu seiner Familie im armenrechtlichen Sinne, unter der man nicht nur diejenigen Personen versteht, die zu unterhalten das Familienhaupt gesetzlich verpflichtet ist, sondern alle die, weil sie an den Unterstützungswohnsitzverhältnissen des Familienhauptes teilnehmen, von demselben Armenverbande zu unterstützen sind, der die Armenlast bezüglich des Familienhauptes zu tragen hat.

Für die Ehefrau vollzieht sich der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes des Ehemannnes in dem Augenblicke, wo die Eheschließung rechtsgültig vollzogen wird. Sie verliert den bisher besessenen Unterstützungswohnsitz und für die Dauer der Ehe die Fähigkeit zum selbständigen Erwerb und Verlust eines solchen. Nur ausnahmsweise wird sie während bestehender Ehe als selbständig, d. h. unabhängig vom Ehemanne, in bezug auf Erwerb und Verlust behandelt, so daß Änderungen im Unterstützungswohnsitz des Mannes auf den ihrigen keinen Einfluß haben.[4] Diese Selbständigkeit beginnt nämlich, wenn, und dauert solange, als der Ehemann sie böswillig[5]) verlassen hat,

[1]) cf. § 15 U.W.G.

[2]) cf. § 18 U.W.G.

[3]) cf. § 21 U.W.G.

[4]) B.A. 28, 24.

[5]) Unter den Voraussetzungen des § 1567 B.G.B. (B.A. 35, 33; 37, 18 und 24).

sich in Haft befindet oder die Frau im Einverständnis mit dem Ehemanne oder kraft gesetzlicher Befugnis[1]) vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet[2]) Diese Voraussetzungen müssen während der ganzen Dauer der Erwerbs- bezw. Verlustfrist vorliegen. Die Wiedervereinigung mit dem Manne oder dessen Beihilfe zur Ernährung der Frau heben die Selbständigkeit wieder auf und stellen den Regelzustand wieder her.[3]) Wird die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst, so wird die Frau selbständig. Sie behält zwar vorläufig den bei der Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz, kann ihn jedoch nunmehr selbständig nach allgemeinen Vorschriften verlieren oder einen neuen erwerben.[4]) Schreitet sie, bevor dieses eintritt, zu einer neuen Ehe, oder wird sie an Kindesstatt angenommen, so erwirbt sie natürlich hierdurch einen neuen (abgeleiteten) Unterstützungswohnsitz. War sie bei der Auflösung der Ehe bereits selbständig,[5]) so ändert sich nunmehr nur der Grund der Selbständigkeit, und es setzt sich der für sie bereits begonnene Lauf der Erwerbsfrist fort.[6])

Der Unterstützungswohnsitz der ehelichen und der diesen gleichstehenden[7]) Kinder wird von der Geburt bezw. Legitimation oder Adoption, also dem Tage der Begründung des Kindschaftsverhältnisses an durch den Unterstützungswohnsitz des Vaters bestimmt. Überlebt die Mutter den Vater, so teilen jene deren Unterstützungswohnsitz. Das Gleiche gilt, wenn die Mutter in bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes selbständig ist und die Kinder ihr bei der Trennung vom Hausstande des Vaters gefolgt sind.[8]) Ebenso ist es, wenn die Ehe geschieden wird und der Mutter die Erziehung der Kinder

---

[1]) cf. §§ 1353, 1564—1576 B.G.B. Der gesetzlichen Befugnis steht die Unmöglichkeit, der Folgepflicht zu genügen, gleich. B.A. 15, 29; 16, 41; 25, 29; 28, 46; 37, 24.

[2]) cf. § 17 U.W.G.

[3]) Des § 15 U.W.G.

[4]) cf. § 16 U.W.G.

[5]) Nach § 17 U.W.G.

[6]) B.A. 19, 43.

[7]) cf. §§ 1591 ff., 1719 ff., 1723 ff., 1741 ff. B.G.B.

[8]) cf. § 19 U.W.G.

zusteht.[1]) Die Vorkinder der Mutter, eheliche sowohl wie uneheliche, teilen mit ihr und solange als sie selbst den Unterstützungswohnsitz des Stiefvaters. Die Unfähigkeit des Kindes zum selbständigen Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes dauert aber nur bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. In diesem Augenblicke beginnt für das Kind die einjährige Erwerbsfrist zu laufen, so daß es also mit dem Ende des letzten Tages im 17. Lebensjahre frühestens einen Unterstützungswohnsitz selbständig erworben haben kann. Bis dahin behält es den durch Abstammung erworbenen Unterstützungswohnsitz; nach diesem Zeitpunkt berühren es Änderungen im Unterstützungswohnsitz des Vaters usw. nicht mehr.[2])

Der Unterstützungswohnsitz wird verloren durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes oder einjährige, ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre. Durch eine Rückkehr des Abwesenden tritt nur dann eine Unterbrechung der Abwesenheit ein, wenn aus den Umständen, unter denen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt dauernd fortzusetzen. Im übrigen gilt auch hier ähnliches wie bei dem Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt hinsichtlich des Beginnes, des Ruhens und der Unterbrechung des Fristenlaufes.[3])

Die Erstattungspflicht des Landarmenverbandes ist subsidär. Sie tritt jedoch nicht erst dann ein, wenn kein Ortsarmenverband verpflichtet ist, die durch die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen erforderlich gewordenen Kosten endgültig zu tragen, wenn also der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, sondern schon dann, wenn ein Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist.[4]) Der Beweis, dessen gilt schon als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Ortsarmenverband alle diejenigen Erhebungen angestellt hat, die nach Lage der Sache als zur Ermittelung eines Unterstützungswohnsitzes geeignet er-

---

[1]) cf. § 1635 B.G.B.
[2]) B.A. 10, 35; 24, 62.
[3]) cf. §§ 23—27 U.W.G.
[4]) cf. § 30, Abs. 1 U.W.G.

scheinen mußten.[1]) Hat der Landarmenverband dem Ortsarmenverbande der vorläufigen Unterstützung die Kosten bereits erstattet, und wird nachträglich ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten ermittelt, so kann er die erstatteten und die durch die nachträglichen Ermittelungen entstandenen Kosten seinerseits wieder vom Ortsarmenverbande des Unterstützungswohnsitzes verlangen.[2]) Hatte der vorläufig unterstützende Ortsarmenverband dem Unterstützten trotz mangelnder objektiver Hilfsbedürftigkeit Unterstützung gewährt, so hat er dennoch einen Erstattungsanspruch, sofern er sich in einem entschuldbaren Irrtum über die Notwendigkeit der Unterstützung befunden hat.[3])

Welchen Landarmenverband die Erstattungspflicht trifft, ist bereits früher ausgeführt. Entsprechend gelten auch hier die Grundsätze über die armenrechtliche Familieneinheit, die bei der Besprechung des Erwerbes und Verlustes des Unterstützungswohnsitzes dargelegt sind. Gewährt ein Landarmenverband einem landarmen (also nirgends einen Unterstützungswohnsitz besitzenden) Familienhaupte Unterstützung, so ist er auch der fürsorgepflichtige Landarmenverband für alle Familienmitglieder, selbst für solche, die im Bezirke eines anderen Landarmenverbandes hilfsbedürftig werden. Umgekehrt gilt die Unterstützung eines Familiengliedes als die des Familienhauptes und macht den die Unterstützung gewährenden Landarmenverband zum fürsorgepflichtigen auch gegenüber dem Familienhaupte und dessen anderen Angehörigen, solange das Unterstützungsbedürfnis bei irgend einer zur Familie gehörenden Person dauert.

Jede vom Landarmenverband zu gewährende Unterstützung hat solange zu dauern, als die Hilfsbedürftigkeit besteht. Das gilt selbst dann noch, wenn der Hilfsbedürftige sich aus dem Bezirke des Landarmenverbandes entfernt.

Die Höhe der von dem endgültig verpflichteten Verbande zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der vorläufigen Unterstützung geltenden Grundsätzen über das Maß

---

[1]) Prozessuale Beweispräsumption. B.A. 34, 129.

[2]) cf. § 30, Abs. 2 U.W.G.

[3]) B.A. 17, 73; 24, 70; 26, 90; 27, 36.

der Unterstützung Hilfsbedürftiger.[1]) Während jedoch die durch das individuelle Bedürfnis des Unterstützten notwendig gewordenen Kosten in voller Höhe erstatttungsfähig sind, dürfen die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten sowie besondere Gebühren für die Hilfeleistung fest remunerierter Armenärzte nicht in Anrechnung gebracht werden.[2]) Für die bei der Armenpflege häufiger vorkommenden Aufwendungen sind in den meisten Bundesstaaten, so auch in Preußen,[3]) Tarife aufgestellt, die für die Erstattungsansprüche jeder Art dann maßgebend sind, wenn beide Armenverbände demselben Bundesstaate angehören.

Liegen die Voraussetzungen des Bestehens eines Erstattungsanspruches vor, so ist seine Geltendmachung doch ausnahmsweise kraft besonderer Bestimmung des U.W.G. ausgeschlossen. Der vorläufig unterstützende Verband verwirkt ihn nämlich, wenn der endgültig verpflichtete Armenverband die Überführung des Hilfsbedürftigen beantragt hat, diese aber durch Schuld des ersteren unterblieben oder verzögert worden ist, für die Zeit der Verzögerung bezw. die Folgezeit.[4]) Für die Vergangenheit geht der Anspruch verloren, wenn er nicht von dem vorläufig unterstützenden bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverband binnen 6 Monaten nach Beginn der Unterstützung mit der Anfrage angemeldet wird, ob der Anspruch anerkannt werde;[5]) jedoch tritt herrschender Ansicht nach der Verlust nur insoweit ein, als er sich auf die über 6 Monate zurückliegende Zeit bezieht.[6]) Ist der endgültig verpflichtete Verband nicht zu ermitteln, dann hat die Anmeldung bei der Aufsichtsbehörde des den Anspruch erhebenden Armenverbandes zu erfolgen.[7]) Neben dieser von Amts wegen[8]) zu berücksichtigenden Präklusion kennt

---

[1]) Von denen auf S. 32 ff. des Näheren die Rede sein wird.
[2]) cf. § 30, Abs. 3 U.W.G.
[3]) Reskript des Min. d. Innern vom 2. Juli 1876 (M.Bl. S. 259).
[4]) cf. § 32, Abs. 3 U,W.G.
[5]) cf. § 34, Abs. 1 U.W.G.
[6]) B.A. 2, 104; 3, 114.
[7]) cf. § 32, Abs. 2 U.W.G.
[8]) B.A. 26, 136.

das U.W.G. noch einen Verlust des Erstattungsanspruches infolge Verjährung.[1]) Ebenso wie alle anderen[2]) Ansprüche, für die die armenrechtlichen Spruchbehörden zuständig sind, verjährt nämlich auch der Erstattungsanspruch in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in dem der Anspruch entstanden[3]) ist.

Neben der Pflicht zur Erstattung der dem vorläufig unterstützenden Ortsarmenverbande des Aufenthaltsortes entstandenen Kosten trifft den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes bezw. den Landarmenverband[4]) noch eine zweite Pflicht, nämlich die der Übernahme des Hilfsbedürftigen, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist. Im Gegensatz zur Erstattungspflicht setzt demnach die Übernahmepflicht eine dauernde Hilfsbedürftigkeit voraus. Die Folge ist, daß auch dauernde Unterstützung gewährt werden muß. Hat der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband keine Unterstützung trotz vorhandener Hilfsbedürftigkeit gewährt, so steht ihm der Übernahmeanspruch gegen den endgültig verpflichteten Verband nicht zu. Hat er dagegen unterstützt und von dem endgültig Verpflichteten Übernahme gefordert, so ist er, wenn eine Annahmeerklärung des in Anspruch genommenen erfolgt oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Verpflichtung zur Übernahme der Fürsorge vorliegt, befugt, dem Hilfsbedürftigen die Fortsetzung des Aufenthaltes zu versagen. Diese Befugnis setzt aber natürlich voraus,[5]) daß sich die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung gezeigt hat, ehe der Neuanziehende hier einen Unterstützungswohnsitz erworben hat, und daß es sich nicht bloß um eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit oder[6]) einen bloß vorübergehenden ander-

---

[1]) Die durch Einrede geltend zu machen ist. B.A. 30, 159.

[2]) B.A. 31, 111; 37, 105 ff.

[3]) cf. § 30a U.W.G.

[4]) D. h. die nach § 30 U.W.G. endgültig fürsorgepflichtigen Verbände.

[5]) Nach § 31 U.W.G. in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit.

[6]) B.A. 12, 86; 32, 109.

weitigen Notstand handelt. Solange die Ausweisung (Abschiebung) jedoch noch nicht tatsächlich vollstreckt ist, ist der Ortsarmenverband des Aufenthaltsortes zur Weiterunterstützung verpflichtet. Die Abschiebung kann erforderlichenfalls im Wege des Transportes geschehen, dessen Kosten der übernahmepflichtige Verband zu erstatten hat.[1]) Andererseits ist letzterer aber auch grundsätzlich berechtigt[2],) die Überführung des Hilfsbedürftigen in seine unmittelbare Fürsorge zu verlangen.[3])

Die Ausweisung des Hilfsbedürftigen seitens des Ortsarmenverbandes der vorläufigen Unterstützung kann durch eine vertragliche Einigung[4]) der in Frage kommenden Armenverbände abgewendet werden, die dahin geht, daß der Arme oder seine Familie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte dauernd oder zeitweilig verbleibt und dort vom Ortsarmenverbande weiter unterstützt wird, wofür dann der Übernahmepflichtige dem Ortsarmenverbande einen bestimmten Unterstützungsbetrag als Entschädigung gewährt. Die Anregung zu einer solchen Einigung kann sowohl von dem zur Ausweisung berechtigten als dem zur Übernahme verpflichteten Verbande geschehen. Das Zustandekommen einer Einigung ist von den Spruchbehörden auf Anrufen einer Partei tunlichst zu befördern. Die zuständige Behörde kann sogar bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben des Armen am Aufenthaltsorte gegen Festsetzung eines Unterstützungsbetrages anordnen, wenn[5]) mit der Vollstreckung der Ausweisung Gefahr für Leben und Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen oder sonstige Härten oder erhebliche Nachteile verbunden sind. Fallen die Voraussetzungen, die zum Erlaß einer solchen Anordnung führten, später wieder fort, so kann die Behörde sie jederzeit wieder zurücknehmen.

Das U.W.G. spricht in den bisher erörterten Bestimmungen stets von einem „Deutschen“ und versteht darunter die dem Geltungsbereiche des Gesetzes angehörigen Personen. Diese werden in jedem Bundesstaate als Inländer behandelt. Unter

[1]) cf. § 32, Abs. 2; 58, Abs. 1 U.W.G.
[2]) Eine Pflicht zur Abholung besteht dagegen nicht.
[3]) cf. § 32, Abs. 1 U.W.G.
[4]) cf. § 55 U.W.G. [5]) cf. § 56 U.W.G.

Ausländer ist daher nicht nur der außerdeutsche Staatsangehörige zu verstehen, sondern auch der Bayer. Ihre armenrechtliche Stellung regelt das U.W.G. in einer Sonderbestimmung.[1]) Werden sie im Gebiete des genannten Gesetzes hilfsbedürftig, so müssen sie vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk sie sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der dadurch entstehenden Kosten und zur Übernahme ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, dem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen. Reichsrechtlich wird also der Ausländer hinsichtlich der vorläufigen Unterstützung wie ein Inländer behandelt. Als erstattungspflichtig kennt das Reichsrecht aber nicht den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes oder einen Landarmenverband, sondern den Bundesstaat selbst, sofern nicht dieser durch besondere Bestimmung einen anderen Erstattungspflichtigen benennt. In Preußen[2]) ist dieses geschehen. Hier wird jeder Ausländer, solange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet ist, in bezug auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, sowie in bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Inländer gleich behandelt. Anders ist es dagegen z. B. in Sachsen. Dort erfolgt die Erstattung der durch die Unterstützung eines Ausländers[3]) entstandenen Kosten stets durch den Staat, der die Obliegenheiten des Landarmenverbandes übernommen[4]) hat, während die Erstattung der für einen hilfsbedürftigen Inländer[5]) aufgewendeten Kosten nur dann durch den Staat erfolgt, wenn jener landarm war; hatte er dagegen einen Unterstützungswohnsitz, so ist der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes der Erstattungspflichtige.

---

[1]) cf. § 60 U.W.G.

[2]) cf. § 64 Pr.A.G.

[3]) cf. § 10 in Verbindung mit § 5, Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 6. Juni 1871.

[4]) § 2 der Verordnung vom 6. Juni 1871.

[5]) § 3 der Verordnung vom 6. Juni 1871.

Besondere Bestimmungen kommen schließlich auch dann zur Anwendung, wenn ein Angehöriger eines zum Geltungsbereiche des U.W.G. gehörenden Bundesstaates aus dem Auslande übernommen und bei der Übernahme hilfsbedürftig ist oder es binnen sieben Tagen nach erfolgter Übernahme wird.[1] In diesem Falle trifft die vorläufige Unterstützungspflicht natürlich den Ortsarmenverband, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit erkennbar hervortritt, ebenso wie die endgültige Fürsorge dem Ortsarmenverbande des Unterstützungswohnsitzes dann obliegt, wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz besitzt. War der Übernommene jedoch landarm, so ist jedoch erstattungs- und übernahmepflichtig der Bundesstaat, in dem er seinen letzten Unterstützungswohnsitz hatte, jedoch auch hier mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen. Für Preußen[2] ist dementsprechend bestimmt, daß die Kostenerstattungs- und Übernahmepflicht dem Landarmenverbande des letzten Unterstützungswohnsitzes beziehungsweise, wenn sich ein solcher nicht ermitteln läßt, demjenigen die Kostentragung obliegt, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

Entstehen zwischen Armenverbände Streitigkeiten, so kann jeder Teil seine Ansprüche gegen den andern selbständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung und Vollstreckung dieser Ansprüche berufenen Behörden verfolgen.[3] Die Zuständigkeit dieser Spruchbehörden ist nicht auf die Ansprüche des vorläufig unterstützten Verbandes gegen den endgültig verpflichteten beschränkt, sondern umfaßt Streitigkeiten aller Art, die sich auf die Unterstützung Hilfsbedürftiger beziehen. Selbst wenn also z. B. ein Landarmenverband vorläufig unterstützt haben würde, so könnte er auf diesem Wege den Erstattungsanspruch aus dem Rechte des vorläufig verpflichteten Ortsarmenverbandes geltend machen. Desgleichen gehören vor die Spruchbehörden Ansprüche wegen Abschiebung[4] oder irrtümlich gezahlter Kosten. In allen

[1] cf. § 33 U.W.G. [2] cf. § 37 Pr.A.G. [3] cf. § 36 U.W.G.

[4] Dahin gehört auch die Anordnung, daß der Ausgewiesene wegen Gesundheitsgefährdung usw. am Orte des Aufenthaltes zu verbleiben hat.

Fällen aber ist Voraussetzung, daß die streitenden Teile Armenverbände sind.[1])

Dabei hat man zu unterscheiden, ob sie verschiedenen Bundesstaaten angehören oder nicht.

Gehören sie verschiedenen Bundesstaaten an, so entscheidet (in diesen sogenannten interterritorialen Sachen) diejenige Spruchbehörde, die dem in Anspruch genommenen Verbande vorgesetzt ist.[2]) Nur wo es sich um die Feststellung der Notwendigkeit und die Art des Transportes eines Auszuweisenden oder um dessen Verbleiben am Aufenthaltsorte handelt, ist nicht die dem beklagten Armenverbande vorgesetzte, sondern die Spruchbehörde des Aufenthaltsortes zuständig.[3])

Die Spruchbehörden sind befugt, angetretene Beweise in vollem Umfange zu erheben, insbesondere auch Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen. Die Entscheidung hat durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß zu erfolgen, und es muß, sofern dabei für den beklagten Armenverband eine Verpflichtung zur Übernahme des Hilfsbedürftigen begründet werden soll, dieses im Beschluß ausdrücklich ausgesprochen werden.[4]) An weiteren reichsgesetzlichen Bestimmungen fehlt es, und regeln sich Zuständigkeit, Instanzenzug und Verfahren nach landesgesetzlichen Vorschriften.[5])

In Preußen ist als erste und einzige Instanz der Bezirksausschuß[6]) zuständig.[7]) Andere Bundesstaaten[8]) kennen dagegen noch eine weitere Instanz.

[1]) Von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden und dem Armen bezw. dritten Personen wird auf S. 36 ff. bezw. 39 ff. die Rede sein.

[2]) cf. § 38, Abs. 1 U.W.G.

[3]) cf. § 58, Abs. 2 U.W.G.

[4]) cf. § 40 U.W.G.

[5]) cf. § 38, Abs. 2 U.W.G.

[6]) Seine Organisation ist geregelt in den §§ 28—32 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883. Er setzt sich zusammen aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden, zwei vom König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern und vier in der Regel auf 6 Jahre durch den Provinzialausschuß gewählten Provinzialeingesessenen.

[7]) cf. § 39, Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

[8]) Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen, Reuß ältere Linie und Hamburg.

Gegen die Entscheidung der (eventuell höchsten) landesgesetzlichen Instanz gibt es die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen. Diese muß binnen einer Notfrist von 14 Tagen bei der Behörde, deren Entscheidung angefochten wird, schriftlich angemeldet werden. Die Berufungsrechtfertigung ist spätestens 4 Wochen nach der Anmeldung einzureichen.[1] Das Rechtsmittel der Berufung ist jedoch versagt, wenn lediglich die Organisation und örtliche Abgrenzung der streitenden Armenverbände Gegenstand der Klage ist.[2] In diesem Falle bewendet es also in Preußen bei der Entscheidung des Bezirksausschusses, in Sachsen usw. bei der der höchsten Landesinstanz.

Beschwerdeinstanz ist das Bundesamt für das Heimatwesen nie, mag es sich handeln um die geschäftliche Behandlung der Armenstreitsachen oder um die Prozeßleitung,[3] Festsetzung des Wertes[4]) des Streitgegenstandes oder um Kostenfestsetzungsbeschlüsse.[5]

Das Bundesamt für das Heimatwesen ist eine ständige kollegiale Behörde mit dem Sitze in Berlin. Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens 4 Mitgliedern.[6] Die Entscheidung erfolgt gebührenfrei, in öffentlicher Sitzung durch schriftliches mit Gründen versehenes Erkenntnis.[7]

Gehören die streitenden Armenverbände demselben Bundesstaate an, so kommen vom Vorstehenden zum Teil abweichende Vorschriften zur Anwendung. Für diese sogenannten Landessachen fehlt es an jeglichen reichsrechtlichen Bestimmungen, vielmehr sind sie ausschließlich landesgesetzlicher Regelung vorbehalten.[8] Jedoch kann durch die Landesgesetzgebung bis zu anderweitiger, von Reichs wegen erfolgender Regelung der Kom-

[1]) cf. § 46 U.W.G.
[2]) cf. § 41 U.W.G.
[3]) B.A. 26, 140.
[4]) B.A. 22, 168.
[5]) B.A. 18, 138; 19, 164; 23, 177.
[6]) cf. § 42 U.W.G.
[7]) Im übrigen cf. über Besetzung und Verfahren die §§ 42—50 U.W.G.
[8]) cf. § 37, Abs. 1 U.W.G.

petenz des Bundesamtes für das Heimatwesen bestimmt werden, daß die reichsgesetzlichen Vorschriften für interterritoriale Sachen auch für Landessachen gelten sollen.[1]) Von dieser Ermächtigung haben 16 Bundesstaaten Gebrauch gemacht; darunter auch Preußen. Für Preußen gilt also bezüglich der Landessachen genau das gleiche wie für die interterritorialen Sachen. Zuständig für die Entscheidung des Streites, auf dessen Verfahren die Bestimmungen über das Verwaltungsstreitverfahren[2]) Anwendung finden, ist also auch hier als erste und einzige Landesinstanz der Bezirksausschuß. Soweit Organisation und örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es ebenfalls endgültig bei der Entscheidung des Bezirksausschusses.[3]) Im übrigen findet gegen dessen Entscheidung unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt.[3])

Außer auf dem genannten Wege können in den meisten Bundesstaaten, so auch in Preußen, die sich zwischen Armenverbänden desselben Bundesstaates ergebenden Streitigkeiten auch durch ein Sühneverfahren und schiedsrichterliche Entscheidung geschlichtet werden. In Preußen[4]) muß sogar in allen Streitigkeiten, in denen ein Ortsarmenverband von einem anderen preußischen Armenverbande in Anspruch genommen wird, auf Antrag beider streitenden Teile eine schiedsrichterliche Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und auf einen vor der Anhängigkeit des Streites beim Bezirksausschuß gestellten Antrag eines Teiles ein Sühneversuch vor dem Kreisausschuß stattfinden.[5])

Auf Grund der Entscheidung der letzten Instanz sowie eines Anerkenntnisses kann sofort vollstreckt werden.[6]) Außer-

[1]) cf. § 52 U.W.G.

[2]) cf. die §§ 54—81, 102—100 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 sowie die noch heute geltenden §§ 49, 57—62 des Pr.A.G.

[3]) cf. § 57 Pr.A.G.

[4]) Gemäß § 60 des Pr.A.G. in Verbindung mit § 43 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes.

[5]) Das Verfahren regelt sich nach §§ 61 und 62 Pr.A.G.

[6]) cf. § 53, Abs. 2 U.W.G.

dem ist auch die Entscheidung der Spruchbehörde erster Instanz sofort[1]) vollstreckbar, es sei denn,[2]) daß es sich um das Verbleiben eines dauernd Hilfsbedürftigen am Aufenthaltsorte handelt und hierüber zwischen den beteiligten Armenverbänden Einigungsverhandlungen[3]) gepflogen werden oder die zuständige Behörde das Verbleiben des Auszuweisenden wegen Gesundheitsgefährdung usw. angeordnet[4]) hat. In diesem Falle bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt.

Vollstreckungsorgan ist die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des verpflichteten Armenverbandes.[5]) Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen Instanz durch eine endgültige Entscheidung der höheren Instanz wieder aufgehoben, so hat nicht die Spruchbehörde, die die Exekution vollstreckt hat, sondern die, die sie erwirkt hatte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die aus der Exekution entstandenen Folgen zu beseitigen.[6])

Ein Rechtsmittel ist gegen die Entscheidung der Vollstreckungsinstanz reichsrechtlich nicht vorgesehen, kann aber landesgesetzlich gegeben werden. Jedoch darf, wie schon erwähnt, dem Bundesamt für das Heimatwesen die Funktion der Beschwerdeinstanz nicht beigelegt werden. In Preußen, wo die Vollstreckung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens namens der Behörde durch den Vorsitzenden erfolgt, entscheidet über die Beschwerde gegen die Verfügungen des Vorsitzenden die Behörde selbst. Gegen deren Enscheidung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Behörde statt, deren Entscheidung dann endgültig ist.[7])

Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten außerstande, so hat der Bundesstaat, dem er angehört, mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.[8])

---

[1]) cf. § 53, Abs. 1 U.W.G.

[2]) cf. § 57 U.W.G.

[3]) Im Sinne des § 55 U.W.G.

[4]) Gemäß § 56 U.W.G.

[5]) cf. § 53, Abs. 3 U.W.G.

[6]) cf. § 54 U.W.G.

[7]) cf. § 60 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

[8]) cf. § 59 U.W.G.

Dementsprechend bestimmt das Pr.A.G.[1]) hinsichtlich der prozessualen Kosten, baren Auslagen und Gebühren, daß die Verfahrenskosten außer Ansatz bleiben und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren der betreffende Landarmenverband aufkommen muß; hinsichtlich der zu erstattenden Armenpflegekosten ist den Landarmenverbänden die Verpflichtung auferlegt,[2]) denjenigen ihrem Bezirke angehörigen Ortsarmenverbänden, die, den ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten zu genügen, außerstande sind, eine Beihilfe zu gewähren. Ob und welche Beihilfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Kreistages der Bezirksausschuß, zu dessen Bezirk der betreffende Ortsarmenverband gehört. Die Beschwerde gegen dessen Entscheidung unterliegt der endgültigen Beschlußfassung des Provinzialrates.[3]) Außerdem gestattet aber das U.W.G. der Landesgesetzgebung einzelne (besondere kostspielige) Zweige der Armenpflege auf die Landarmenverbände zu übertragen, auf die dann die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände übergehen.[4]) Preußen[5]) hat hiervon Gebrauch gemacht. Es hat zwecks Entlastung der vielfach nicht leistungsfähigen Ortsarmenverbände seine Landarmenverbände verpflichtet, für die Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen (sogenannte geschlossene Armenpflege im Gegensatz zur sogenannten offenen). Die vorläufige Aufnahme und Pflege muß derjenige Landarmenverband gewähren, dem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört. Vom Landarmenverbande, dem der endgültig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört, kann er dann seinerseits wieder Übernahme und Ersatz der aufgewendeten Verpflegungs- und Überführungskosten verlangen, die allgemeinen Verwaltungs-

[1]) Im § 59, Abs. 2.

[2]) cf. § 36 Pr.A.G.

[3]) § 42 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

[4]) cf. § 32a U.W.G.

[5]) Durch die Novelle zum Ausführungsgesetz vom 11. Juli 1891. §§ 31, 31a bis e.

kosten der Anstalt hat er jedoch selbst zu tragen. War der Unterstützte kein landarmer Hilfsbedürftiger, so kann der die vorläufige Unterstützung gewährende Landarmenverband sich wegen seines Erstattungsanspruches auch unmittelbar an den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes halten. Diesem hat dann aber der Kreis mindestens zwei Drittel der aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren. Dem Kreise steht es jedoch frei, für seinen Bezirk besondere Einrichtungen zur Erleichterung der Armenlast durch Errichtung von Krankenhäusern usw. zu treffen. Er ist dann unter bestimmten Voraussetzungen befugt, die der Anstaltspflege bedürftigen Personen selbst zu übernehmen, kann aber von Unterhaltungskosten nur höchstens ein Drittel vom Ortsarmenverbande ersetzt verlangen. Wenngleich die Kreise nun aber auch in nicht unerheblicher Weise bei der Armenpflege mitwirken, so sind sie doch nicht als Armenverbände im Sinne des U.W.G. anzusehen, da dieses nur zwei Arten von Armenverbänden, die Orts- und die Landarmenverbände kennt und die Schaffung einer dritten Art den Landesgesetzen nicht zuerkannt hat.[1]) Dadurch erklärt es sich auch, daß für Streitigkeiten zwischen den Kreisen und den die Gewährung einer Beihilfe fordernden Ortsarmenverbänden nicht der für sonstige armenrechtliche Streitigkeiten zugelassene Instanzenweg offensteht, vielmehr der Ortsarmenverband im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens vorgehen muß, für das in erster Instanz der Bezirksausschuß zuständig ist[2]) und in zweiter das Oberverwaltungsgericht, nicht dagegen das Bundesamt für das Heimatwesen.

Haben wir die Voraussetzungen, unter denen die öffentliche Armenpflege eintritt, die Organe, denen sie obliegt, und ihr Verhältnis zueinander kennen gelernt, so bedarf es nunmehr der Darlegung dessen in welcher Art und Höhe dem Hilfsbedürftigen Unterstützung zu gewähren ist, und ob ihm hierauf ein klagbarer Anspruch gegen die Organe der Armenpflege zusteht.

---

[1]) cf. Schäfer in Gruchot a. a. O., S. 94, 96.

[2]) § 31c der Novelle vom 11. Juli 1891 zum Pr.A.G

Was zunächst Art und Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung angeht, so hat der Gesetzgeber, wie schon früher erwähnt, bei Übertragung der Armenpflege auf den Staat bezw. dessen Organe die private Wohltätigkeit keineswegs ausschließen wollen, ist vielmehr von der Erwartung ausgegangen, daß dem Armen in erster Linie aus privater Hand milde Gaben zufließen werden. Dementsprechend wird dem Hilfsbedürftigen nur dann eine Unterstützung aus öffentlichen Armenpflegemitteln gegeben, wenn ihm solche von anderer Seite nicht oder nicht genügend zuteil wird, wobei als genügend die Gewährung dessen angesehen wird, was zur Erfüllung der allernotwendigsten Lebensbedingungen erforderlich erscheint. Das gleiche gilt auch für den Fall, daß dem Armen von dritter Seite auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterstützung gewährt wird. Steht dem Armen z. B. ein Anspruch gegen eine Krankenkasse, Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt und etwaige Sonderanstalten nach den Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetzen — resp. der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 — zu, und wird er von ihnen unterstützt, so tritt die öffentliche Armenpflege nicht oder doch nur in dem Maße ein, als das von jenen Geleistete zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit nicht ausreichte. Wendet sich aber ein Hilfsbedürftiger mit dem Unterstützungsanspruche nicht an die genannten Kassen usw., sondern sofort an den Armenverband, so ist dieser verpflichtet, ihm ununverzügliche Hilfe zuteil werden zu lassen. Er darf ihm die Unterstützung nicht etwa mit der Begründung verweigern, daß er zunächst jene zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit anzuhalten habe. Dafür gewähren die Arbeiterversicherungsgesetze — resp. die Reichsversicherungsordnung — dem Armenverbande dann aber das Recht, Erstattung der geleisteten Unterstützung von den Krankenkassen, Genossenschaften und Versicherungsanstalten für den Zeitraum, für welchen der Hilfsbedürftige sie in Anspruch nehmen konnte, zu verlangen,[1]) aber nur in der Höhe, als die Kassen usw. dem Hilfsbedürftigen gegenüber

---

[1]) cf. S. 39 ff.

leistungspflichtig waren.[1]) Tritt die öffentliche Armenpflege ein, so ist niemals über das unbedingt nötige Maß hinauszugehen, da jedes Zuviel, das aus falschem Mitleid und mißverstandener Humanität gegeben wird, von den nachteiligsten Folgen begleitet sein wird. In richtiger Erkenntnis dessen ist der Hauptgrundsatz unserer öffentlichen Armenfürsorge, dem Hilfsbedürftigen nicht mehr als das äußerste Bedürfnis zu gewähren und nur sein Umkommen im Elend zu verhüten. Spezialisierende Bestimmungen über Art und Höhe der Unterstützung enthält das U.W.G. nicht, vielmehr hat es die diesbezügliche Regelung der Landesgesetzgebung überlassen.[2])

Preußen[3]) gewährt dem Hilfsbedürftigen durch den zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverband Obdach, den unentbehrlichen Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis. Die Unterstützung kann geeigneten Falles mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause sowie mittels Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen gewährt werden. Im einzelnen ist es den Armenverbänden überlassen, die Art und Höhe der zu gewährenden Unterstützung nach Lage des Falles und der konkreten örtlichen Verhältnisse festzusetzen, natürlich immer unter Verpflichtung, stets das Notwendigste zu geben. So kommt es denn, daß die tatsächlich gewährte Unterstützung gerade so verschieden ist, als die allgemeinen Lebensbedingungen usw., die ihrerseits ja auch wieder das Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit mitbestimmen, an den einzelnen Orten divergieren.[4])

---

[1]) cf. auch Münsterberg in Stengel-Fleischmann a. a. O., S. 197 f.; Bitter, II. Aufl., a. a. O., S. 526 f.; v. Woedtke a. a. O., S. 367 ff.; Eger a. a. O., S. 407 ff.

[2]) cf. § 8 U.W.G.

[3]) cf. § 1 Pr.A.G.

[4]) Dadurch erklärt es sich, daß die zur Behebung der Hilfsbedürftigkeit tatsächlich aufgewendeten Kosten die Höhe des Erstattungsanspruches gegen den endgültig verpflichteten Verband für den zum Teil ja sogar Tarife gelten, häufig übersteigen.

Ein interessanter Beitrag über die Höhe der Unterstützung findet sich in dem bei v. Mangoldt[1]) niedergelegten Berichte, den Cuno 1894 für den „Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit“ erstattet hat. In diesem heißt es, daß viele Städte bestimmte Einkommensätze aufgestellt haben, bei deren Erreichung der Arme nicht unterstützt werden soll. Während nun die einen von ihnen ein Einkommen von 3,50 Mark pro Woche für eine alleinstehende Person als ein Einkommen ansehen, daß die Unterstützungspflicht ausschließt, und demgemäß bis zu 3,50 Mark Wochenunterstützung gewähren, gehen die anderen über einen Maximalsatz von 3 Mark pro Woche als Unterstützung nicht hinaus. Obwohl ein solcher Unterstützungsbetrag als gering erscheinen muß, erreichen die alljährlich für öffentliche Armenunterstützung aufgewendeten Summen doch eine gewaltige Höhe. Nach den 1885 für das Deutsche Reich angestellten Erhebungen[2]) betrug die unmittelbare Unterstützung 1,97 Mark pro Kopf der Bevölkerung, was für das gleiche Jahr einer Ausgabe von insgesamt 90282000 Mark gleichkommt. Für den Unterstützten betrug der durchschnittliche Aufwand 55 Mark. Entsprechend der seither auf etwa 64 Mill. angeschwollenen Bevölkerung würde sich bei gleichbleibendem Einheitssatze für das Jahr 1910 die stattliche Zahl 126080000 Mark als verausgabungsbedürftig ergeben haben. Diese Zahlen reden eine noch beredtere Sprache, wenn man der vielen Millionen gedenkt, die alljährlich aus milder Hand auf dem Altare der Nächstenliebe geopfert werden, und deren Zahl statistisch nicht feststellbar ist.

Die Art der zu gewährenden Unterstützung kann, wie das Pr.A.G. erkennen läßt, eine mannigfaltige sein. Je nach der Lage des Einzelfalles hat der Armenverband für die wohnliche Unterbringung des Armen in der Weise zu sorgen, daß er ihm einen Wohnraum zur Benutzung anweist, beispielsweise ihn in einem Armenhause unterbringt oder der obdachlos gewordenen Person wieder zu einem Unterkommen verhilft dadurch, daß er ihm einen Beitrag zur Deckung der Miete für die ersten

[1]) v. Mangoldt, Armenpflege und Wohltätigkeit, Berlin 1897, S. 7.
[2]) cf. v. Heckel in Elster a. a. O., S. 235.

Monate gewährt.[1]) Auch in der Weise kann die öffentliche Fürsorge eintreten, daß für den Armen die rückständige Wohnungsmiete[2]) zur Abwendung der drohenden Exmission und Obdachlosigkeit gezahlt wird. Muß einem Hilfsbedürftigen Lebensunterhalt gewährt werden, so ist ihm nicht nur Nahrung zu geben, sondern erforderlichenfalls auch alle sonstigen zu seiner Existenz unentbehrlichen Gegenstände. Dahin gehört die Beschaffung von Kleidung[3]) und Schuhwerk,[4]) unter Umständen sogar von Konfirmationskleidern,[5]) die Lieferung des unentbehrlichen Hausgeräts,[6]) die Berichtigung einer Mietschuld, um dem Armen den Besitz der von dem Vermieter zurückbehaltenen Betten und sonstigen notwendigen Haushaltungsgegenstände wieder zu verschaffen,[7]) die Lieferung von Bettstellen und Betten,[8]) die Reinigung des Armen von Ungeziefer,[9]) die der Jahreszeit entsprechende Erwärmung und Erleuchtung seiner Wohnung sowie Aufwartung und Wäschereinigung.[10]) In Krankheitsfällen muß dem Armen die erforderliche Kur und Pflege gewährt werden. Darunter fällt z. B. die Vornahme einer Operation,[11]) die Gewährung von Landaufenthalt,[12]) die Unterbringung in Lungenheilanstalten,[13]) Kinderheilstätten,[14]) Irrenanstalten,[15]) die Vornahme einer Krätzkur,[16]) die Beschaffung eines künstlichen Armes,[17]) eines Stelzfußes,[18]) die Lieferung von Bruchbändern[19]) und dergl.[20])

---

[1]) B.A. 23, 86.
[2]) B.A. 23, 120.
[3]) Min.-Instruktion vom 10. April 1871 (M.Bl. S. 132 zu § 1, Abs. 1).
[4]) B.A. 4, 34—35; 23, 95; 24, 108; 34, 93; 35, 79.
[5]) B.A. 21, 86.
[6]) B.A. 19, 79.
[7]) B.A. 18, 63; 23, 118.
[8]) B.A. 19, 77.
[9]) B.A. 10, 11; 26, 88 und 39, 131.
[10]) B.A. 22, 147.
[11]) B.A. 26, 87; 30, 121.
[12]) B.A. 30, 54.
[13]) B.A. 39, 51; 39, 56.
[14]) B.A. 32, 58.
[15]) B.A. 5, 54; 26, 78; 32, 61; 37, 71.
[16]) B.A. 15, 67; 25, 112.
[17]) B.A. 35, 80.
[18]) B.A. 13, 102.
[19]) B.A. 23, 88.
[20]) B.A. 27, 48; 38, 77. Vgl. zu obigem Brunn, Die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen, Urteile zu § 28, S. 288—486.

In der genannten Höhe und Art muß der Arme unterstützt werden. Es läge nahe, anzunehmen, daß, wo auf der einen Seite eine Verpflichtung zur Unterstützung statuiert ist, auf der anderen auch dem Armen ein Recht auf Unterstützung, d. h. ein im Rechtswege klagbarer Anspruch zustehe. Eine solche Konsequenz aus der Anerkennung der Fürsorgepflicht des Staates zu ziehen, hat aber der Gesetzgeber mit Recht Bedenken gehabt. Er hat sich aus guten Gründen[1]) damit begnügt, die Unterstützungspflicht als eine im öffentlichen Interesse begründete Zwangspflicht hinzustellen und dem Armen einen öffentlich-rechtlichen und daher im Verwaltungswege geltend zu machenden Anspruch auf Unterstützung zu geben, nicht aber einen privatrechtlichen, den er mittels Klage im ordentlichen Rechtswege verfolgen und durchsetzen könnte. Dementsprechend bestimmt auch das Pr.A.G.[2]) ausdrücklich, daß der Arme einen Unterstützungsanspruch gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen kann. Die Armenverbände erfüllen also durch die Gewährung der Unterstützung eine ihnen der Allgemeinheit, dem Staate, gegenüber obliegende Verpflichtung; der Arme hat sie nur unter dem Gesichtspunkte der Wohltätigkeit zu erbitten.[3]) Wird ihm die erbetene Unterstützung verweigert, so kann er nur im Verwaltungswege gegen die ablehnende Verfügung des Armenverbandes vorgehen. Eine solche Beschwerde unterliegt,[4]) wenn sie gegen die Verfügung eines Ortsarmenverbandes gerichtet ist, sofern eine Stadt von mehr als 10000 Einwohnern an dem Armenverbande beteiligt ist, der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses, anderenfalls des Kreisausschusses.[5]) Richtet sie sich gegen die Verfügung eines Landarmenverbandes, so geht sie zur endgültigen Entscheidung, sofern der Landarmenverband nur aus einem Kreise

---

[1]) Die bereits S. 8 erwähnt sind.

[2]) In § 63.

[3]) Vgl. hierüber auch Entsch. d. Obertribunals 24, 251.

[4]) § 41 des Zuständigkeitsgesetzes.

[5]) In Hohenzollern des Amtsausschusses (§ 5 des Landesverwaltungsgesetzes), cf. auch für Hannover §§ 27, 28 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (G.S. S. 181).

besteht, an den Bezirksausschuß,[1]) im anderen Falle[2]) an den Oberpräsidenten, in höherer Instanz an den Minister des Innern.[3])

Hat ein Armenverband einen Hilfsbedürftigen unterstützt, so kann er neben dem eventuellen Erstattungsanspruch gegen einen anderen Armenverband Ersatz aller seiner Aufwendungen, insbesondere auch derjenigen, für die ihm ein Erstattungsanspruch armenrechtlich nicht zusteht, vom Unterstützten[4]) sowohl als auch von Dritten verlangen, die zum Unterhalte des Armen aus anderen Rechtstiteln verpflichtet sind.

Was zunächst den Anspruch des Armenverbandes auf Rückgewährung der geleisteten Unterstützung gegen den Unterstützten angeht, so enthält sich das Reichsrecht einer Bestimmung darüber. Es wurde zwar die Aufnahme einer hieraufbezüglichen Vorschrift bei der Beratung des U.W.G. von 1870 in Anregung gebracht. Man sah jedoch davon ab, weil das U.W.G., wie an früherer Stelle bereits erwähnt, nur die öffentlich-rechtlichen

---

[1]) § 41 des Zuständigkeitsgesetzes.

[2]) § 114 der Provinzialordnung.

[3]) In Hohenzollern nur an den Minister (§ 81 der Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873, G.S. S. 145).

[4]) Außerdem zieht die Unterstützung für ihn den Verlust gewisser politischer Rechte nach sich. So bestimmen z. B. das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 (R.G.Bl. S. 145) in den §§ 3 und 4 und die Preuß. Verordnung vom 30. Mai 1849 (G.S. S. 205) in § 8, daß der Bezug von Unterstützung während oder ein Jahr vor der Wahlperiode den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts zum Reichstage und preußischen Abgeordnetenhause zur Folge hat. Ähnliches gilt für Wahlen zu Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, zu Stadtverordneten, im Innungswesen, bei der Kranken-, Unfall und Invalidenversicherung. Diese Bestimmungen sind allerdings für das Reich durch das Gesetz betreffend die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte vom 15. März 1909 dahin modifiziert worden, daß in der Hauptsache nur noch dauernde Unterstützung in offener oder geschlossener Pflege vom Wahlrechte ausschließen sollen, dagegen scheiterten alle Versuche, das vorgenannte Gesetz auch auf landesrechtliche Bestimmungen auszudehnen, so daß also in Preußen auch schon die vorübergehende Unterstützung zu Landtags- und Stadtverordnetenwahlen usw. unfähig macht (cf. Kommun. Jahrb. Bd. II, Teil 1, S. 455).

Beziehungen der Armenverbände regeln sollte und man der Ansicht war, daß es Sache des Zivilrechtes sei, zu entscheiden, ob ein privatrechtlicher Anspruch anerkannt werden könne. Die preußische Praxis gewährte dem Armenverbande im Gebiete des Allgemeinen Landrechts einen Ersatzanspruch teils auf Grund ausdrücklicher Vorschrift,[1]) teils auf Grund der weitgehenden Bestimmungen über nützliche Verwendungen,[2]) im Gebiete des gemeinen Rechtes ließ er sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht begründen.[3]) Dieser Zustand dauerte bis zum 1. April 1893, dem Tage des Inkrafttretens der Novelle zum Pr.A.G. In dieser wurde die Frage nach der Erstattungspflicht des Unterstützten endgültig dahin entschieden, daß die Erstattungsklage unabhängig von den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes[4]) für zulässig erklärt wurde.[5]) Die Novelle besagt nämlich,[6]) daß der Armenverband die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten in allen Fällen grundsätzlich nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen kann, daß der Erstattungsanspruch im gerichtlichen Verfahren auch dem Kreise zusteht, und daß die Klage gegen den Unterstützten zulässig ist. Aus der Fassung dieser Bestimmung hat man zu folgern versucht, daß der Kreis zwar in jedem Falle einen Erstattungsanspruch im Zivilwege

---

[1]) Nach § 55 A.L.R. II, 19 kann eine Armenanstalt die auf eine aufgenommene Person verwendeten Kosten aus deren Vermögen oder Nachlaß als eine Schuld zurückfordern, wenn der Verpflegte die Anstalt vor seinem Tode freiwillig verlassen hat.

[2]) §§ 262—264 A.L.R. I, 13; vgl. auch Entsch. des Obertribunals Bd. XI 410 ff.

[3]) cf. hierüber Entsch. d. Obertribunals Bd. 81, 217 ff.; R.G. Bd. 14, 197 ff.; Jur. Wochenschr. 1894, S. 128.

[4]) Die Klage kann u. E. nur auf die Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 ff. B.G.B.) gestützt werden. Nicht aber läßt sie sich herleiten aus § 607 B.G.B., da keine Willensübereinstimmung bezügl. der Essentialien des Darlehnsvertrages vorliegt, noch auch aus § 677 B.G.B., da der Armenverband bei Gewährung der Unterstützung nicht die Absicht hat, ein fremdes Geschäft zu besorgen, sondern nur eine ihm im öffentlichen Interesse obliegende gesetzliche Verpflichtung erfüllen will.

[5]) Dasselbe gilt für Baden, Württemberg, Oldenburg u. a.

[6]) In § 68.

geltend machen könne, daß die Armenverbände dagegen, wenngleich eine zivile Klage auch möglich sei, nur dann Erfolg damit haben würden, wenn der Erstattungsanspruch auf Grund privatrechtlicher Vorschriften begründet sei. Demgegenüber hat insbesondere Schäfer[1]) geltend gemacht, daß die Novelle hier keine Bevorzugung des Kreises den Armenverbänden gegenüber habe aussprechen wollen, sondern daß sie die Kreise auch hierin den Armenverbänden gleichstellen wollte. Wie sehr er damit recht hat, geht aus den Kommissionsberatungen[2]) und dem Zweck der Novelle hervor. Es wurde immer als eine Forderung der Billigkeit betont, daß den Kreisen, die durch die Novelle, wie wir gesehen haben, in erheblichem Maße zur Armenpflege herangezogen sind, die gleichen Rechte wie den Armenverbänden einzuräumen seien, nie aber ist auch nur angedeutet worden, daß sie mehr Rechte als diese haben sollten. „Durch die Anerkennung des Erstattungsanspruches auch gegen den Unterstützten hat mithin nicht eine singuläre Bestimmung für die Kreise getroffen, vielmehr einheitliches Recht für alle als Träger der Armenlasten fungierenden Verbände geschaffen werden sollen.“[3]) Ist der Unterstützte verstorben, so kann der Erstattungsanspruch in seinen Nachlaß vollstreckt werden.[4])

Während die Frage nach der Erstattungspflicht des Unterstützten sich landesgesetzlich regelt, ist die Ersatz-Verpflichtung dritter Personen, denen die Verpflichtung zur Unterstützung des Hilfsbedürftigen oblag, die aber durch Vernachlässigung dieser Pflicht zum Eintritt der öffentlichen Armenpflege Veranlassung gegeben haben, reichsrechtlich statuiert. Das U.W.G.[5]) bestimmt nämlich:

> „Jeder Armenverband, der nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus

---

[1]) In Gruchot, Bd. 41, S. 103—107.

[2]) Anlagen zum Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses 1890 und 1891, Bd. II, S. 553 ff., und Bd. III, S. 2332 ff.

[3]) So Schäfer in Gruchot a. a. O., S. 107.

[4]) cf. Art. 139 E.G. zum B.G.B.

[5]) In § 62.

anderen als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.

Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem Armenverbande zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengesetzt werden."

Dahin gehören vor allem der gesetzliche Unterhaltsanspruch des Ehegatten,[1] der Verwandten,[2] des unehelichen Kindes,[3] des Gesindes[4] und sonstiger Dienstverpflichteten;[5] ferner zählen dahin die Verpflichtungen der Krankenkassen,[6] der Unfallberufsgenossenschaften,[7] der Versicherungs- und etwaigen Sonderanstalten[8] sowie alle auf Vertrag beruhenden Unterhaltspflichten. Darüber, wie der Ersatzanspruch rechtlich zu konstruieren ist, gehen die Meinungen auseinander. Die Vertreter der einen[9] Ansicht geben ihn dem Armenverbande auf Grund der Geschäftsführung ohne Auftrag, da durch die Leistung des Armenverbandes die Forderung des Hilfsbedürftigen getilgt sei und der von seiner Verpflichtung freigewordene Dritte daher

[1]) §§ 1360 ff., 1378 ff. B.G.B.

[2]) § 1601 ff. B.G.B.

[3]) § 1708 ff. B.G.B.

[4]) Art. 95, Abs. 2 E.G. zum B.G.B.

[5]) § 617 B.G.B.

[6]) cf. §§ 1527, 1531—1533, 1541, 1542 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (§ 57 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, 10. April 1892).

[7]) cf. §§ 1527, 1531, 1534, 1535 der Reichsversicherungsordnung sowie §§ 942—945 ebenda (§ 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes; §§ 27, 30 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft; §§ 9, 10, 13 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes; § 29 des See-Unfallversicherungsgesetzes [sämtliche Unfallversicherungsgesetze in der Fassung des Mantelgesetzes vom 5. Juli 1900]).

[8]) cf. §§ 1527, 1531, 1536, 1372 III Z. 21 der Reichsversicherungsordnung (§ 49 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899).

[9]) z. B. Obertribunal vom 25. Dezember 1875 (abgedruckt in Eger a. a. O., S. 404 f.); Dernburg, Preuß. Privatr., Bd. II, S. 876, und Eger a. a. O., S. 403 (wenigstens für die Fälle, in denen eine unbedingte gesetzliche Alimentationspflicht bestand).

dem Armenverbande, der die Auslagen in dessen Interesse und Nutzen gemacht hat, diese Aufwendungen zu ersetzen habe. Nach Ansicht der anderen[1]) soll der Armenverband, der durch die Leistung an den Hilfsbedürftigen keine Befreiung des Dritten bezweckte, vielmehr sich dadurch die Forderung des Hilfsbedürftigen gegen jenen erkaufen wollte, die alte Forderung als Rechtsnachfolger des Armen geltend machen können.[2]) Die letztere Ansicht ist die herrschende. Sie findet ihre Stütze in den Beratungen der Reichstagskommission[3]) und dürfte als die richtige anzusehen sein.[4]) Die Unterhaltsansprüche des Armen gegen Dritte gehen also auf den unterstützenden Armenverband kraft Gesetzes über und können von ihm aus dem Rechte des Unterstützten geltend gemacht werden.[5])

Weiterhin ist aber auch den Armenverbänden durch einige Landesgesetze[6]) die Befugnis eingeräumt worden, die Unterhaltspflichtigen, sofern sie Angehörige des Armen sind (Ehegatte, Eltern, uneheliche Mutter, eheliche Kinder, uneheliche Kinder in bezug auf die Mutter), zur Gewährung von Unterhaltsbeiträgen heranzuziehen. So können z. B. in Preußen[7]) die Genannten auf Antrag des unterstützenden Armenverbandes in einem abgekürzten Verwaltungsverfahren zur Unterstützung angehalten werden. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung der

---

[1]) z. B. R.G. Bd. 2, S. 47; Bd. 19, S. 187 f.; Rechtsprechung des O.L.G. Bd. 14, S. 32 f.; Seuffert a. a. O., Bd. 36, Nr. 88; Arnoldt a. a. O., Anm. zu § 62, S. 339; Dernburg, Bürgerl. Recht, Bd. 2, Anm. 12 zu § 299, S. 431 f.; Oertmann a. a. O., Anm. 5d β, S. 811; Schäfer in Gruchot a. a. O., Bd. 41, S. 230 ff.

[2]) Eine dritte Mittelmeinung vertritt Schanze im Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 69, 256 ff. — Seiner Ansicht nach läßt sich der Ersatzanspruch weder auf Geschäftsführung ohne Auftrag gründen noch auf Zession, es finde vielmehr ein rein wirtschaftlicher Vorgang der Vermögensausgleichung statt.

[3]) Sten. Ber. Bd. IV, S. 590.

[4]) Vgl. hierüber auch Schäfer in Gruchot a. a. O., S. 231 ff.

[5]) §§ 61, Abs. 2 und 62 U.W.G. in Verbindung mit Art. 103 E.G. zum B.G.B.; so auch Obertribunal, Bd. 82, S. 57.

[6]) So in Preußen, Oldenburg, Braunschweig, Bremen usw.

[7]) Pr.A.G. 1871, §§ 65—67 in Verb. mit §§ 43 Nr. 2 und 153 des Landesverwaltungsgesetzes.

Parteien durch einen mit Gründen versehenen Beschluß des Kreisausschusses, bezw. falls der Erstattung Fordernde der Kreis ist,[1]) des Bezirksausschusses. Die Beschlüsse beider sind endgültig,[2]) können aber von den Parteien im ordentlichen Rechtswege angefochten werden.

Umgekehrt sind aber auch Regreßansprüche Dritter gegen Armenverbände denkbar; dann nämlich, wenn Privatpersonen oder juristische Personen, die nicht auf Grund der gesetzlichen Armenpflegevorschriften zur Unterstützung Hilfsbedürftiger berufen sind, einem Armen Unterstützung gewährt haben. In welcher Weise ein solcher Dritter Erstattung des Aufgewendeten von dem Armenverbande, dem nach seiner Meinung die Unterstützungspflicht obgelegen hätte, fordern kann, ist schon seit langem sehr bestritten. Darüber ist man sich allerdings einig, daß der Dritte vor den ordentlichen Gerichten Erstattung verlangen kann, wenn zwischen ihm und dem in Anspruch genommenen Verbande ein Vertragsverhältnis besteht, insbesondere also, wenn er in dessen Auftrage dem Armen Unterstützung hat angedeihen lassen. Es kann ja auch über die Zulässigkeit des Rechtswegs in diesem Falle kein Zweifel bestehen,[3]) da das Verhältnis zwischen den Parteien um nichts anders zu behandeln ist, wie wenn z. B. ein Ortsarmenverband oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts einem Agenten den Auftrag erteilt hat, ein Grundstück zu kaufen. Nur dann kann die Frage, ob für den Erstattungsanspruch des Dritten der ordentliche Rechtsweg offen steht oder ob er vor den Verwaltungsbehörden oder -Gerichten geltend zu machen ist, zu Zweifeln Anlaß geben, wenn ein Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Armenverbande nicht besteht, wenn der Dritte also seinen Anspruch auf Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigte Bereicherung stützt. Fälle dieser Art haben denn auch, wie erwähnt, die verschiedenste Beurteilung

[1]) Nämlich in den Fällen der §§ 31, 31a, d und e. Pr.A.G. (cf. S. 30 f.).

[2]) § 43 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes.

[3]) So auch schon das Obertribunal in Striethorsts Archiv, Bd. VIII, S. 323.

gefunden. Auf der einen Seite wurde angenommen, daß der Anspruch, da er auf zivilrechtlichem Titel gegründet werde, ausschließlich vor die ordentlichen Gerichte gehöre. Von anderer Seite hat man dagegen aus den Bestimmungen der früheren und der heutigen Armengesetzgebung gefolgert, daß dem Dritten der Rechtsweg verschlossen sei, da der Arme selbst keinen im ordentlichen Verfahren verfolgbaren Unterstützungsanspruch habe. Von dritter Seite schließlich hat man einen Mittelweg eingeschlagen und dem Dritten dann den Rechtsweg zugestanden, wenn er seine Klage vorbereitet und begründet habe durch eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde darüber, daß der von ihm Verpflegte hilfsbedürftig und daher eine Unterstützung im Wege öffentlicher Armenpflege notwendig gewesen war, was zu seinem notdürftigen Unterhalte erforderlich war und endlich, daß der Betrag der geforderten Verpflegungskosten angemessen sei. Nicht nur die Literatur[1]) hat sich mit der Frage befaßt, sondern sie hat auch wiederholt die ordentlichen Gerichte, die Verwaltungsgerichte und -Behörden, sowie andere maßgebende Instanzen, z. B. das preußische Abgeordnetenhaus beschäftigt und überall die widersprechendsten Entscheidungen herbeigeführt.

Das preußische Obertribunal hat sich schon unter der Herrschaft des preußischen Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842 dreimal mit der Frage befassen müssen. In seiner Entscheidung vom 28. Oktober 1847[2]) erklärte es den Rechtsweg für uneingeschränkt zulässig, da das Gesetz ihn nur dann ausschließe, wenn der Arme selbst einen Anspruch auf Unterstützung erhebe.

---

[1]) Für die unbedingte Zulässigkeit des Rechtsweges haben sich ausgesprochen: Halbey im Verwaltungsarchiv, Bd. 4, S. 144 f.; Josef in Jur. Wochenschrift 1896, S. 594 f.; Klunker im Sten. Ber. des Deutschen Ver., S. 58 f. und 139 f.; Oppenhoff, Ressortverhältnisse, S. 446 f.; Schäfer in Gruchot a. a. O., S. 267 ff.; Varnhagen, Diss.; v. Woedtke a. a. O., S. 398.

Für den gänzlichen Ausschluß des Rechtsweges finden sich, soweit wir feststellen konnten, keine Vertreter.

Für die Mittelmeinung haben sich entschieden: Eger a. a. O., 391—395; Koch a. a. O., S. 1227 f.; Rehbein-Reincke a. a. O., S. 900; Samter in Zeitschr. f. Armenwesen, S. 258 ff.

[2]) Striethorsts Archiv, Bd. I, S. 43—45.

Am 17. August 1849[1]) bekannte es sich zu der genau entgegengesetzten Ansicht, indem es das Präjudiz aufstellte, daß auch, wenn ein Dritter die Armenpflegegelder in Anspruch nehme, der Rechtsweg ausgeschlossen sei. Das Plenum entschied sich schließlich am 21. Februar 1853[2]) für den oben erwähnten Mittelweg. An dieser letzten Auffassung hat das Obertribunal dann auch nach dem Erlaß des preußischen Ausführungsgesetzes zum U.W.G. vom 8. März 1871 in seinen Erkenntnissen vom 27. November 1874[3]) und 24. Juni 1878[4]) in der Hauptsache festgehalten.

Das Reichsgericht ist bis zum Jahre 1898 der vom Plenum des Obertribunals vertretenen Ansicht gefolgt. In seinen Entscheidungen vom 10. Januar 1881,[5]) 20. Juni 1884,[6]) 20. März 1885,[7]) 25. September 1890[8]) und 9. Januar 1896[9]) hat es den Rechtsweg aus im wesentlichen gleichen Gründen wie jenes für nur bedingt zulässig erachtet. In Fällen dringender Not glaubt es allerdings anscheinend von einer Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde Abstand nehmen zu dürfen,[10]) und ebenso hält es dann eine solche nicht für erforderlich, wenn der Erstattungsanspruch nicht von einer Privatperson, sondern von einer staatlichen Behörde geltend gemacht wird. Denn, so führt es aus,[11]) während es jenem nicht nach der Tendenz der Armengesetzgebung überlassen bleiben könne, nach eigenem Ermessen über Vorhandensein und Maß der Hilfsbedürftigkeit einer Person zu entscheiden, treffe dieser legislatorische Grund der Notwendigkeit einer Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde für diese nicht

[1]) Striethorsts Archiv, Bd. I, S. 41—43.

[2]) Entsch. d. Obertribunals, Bd. 24, S. 245—260, und Striethorsts Archiv, Bd. VIII, S. 320—324.

[3]) Entsch. d. Obertribunals, Bd. 73, S. 239—250.

[4]) Entsch. d. Obertribunals, Bd. 82, S. 53—58.

[5]) R.G. Bd. III, S. 270—274.

[6]) R.G. Bd. 27, S. 176—182.

[7]) Rep. III, 117—84 und M.Bl. 1885, S. 65 ff.

[8]) Rep. III, 335—84.

[9]) Rep. IV, 225—96 und Jur. Wochenschr. 1896, S. 142.

[10]) cf. R.G. 27, S. 182.

[11]) R.G. in Seufferts Archiv, Bd. 40, Nr. 234.

zu, da für ihre Anordnung die Vermutung der Legalität spreche. Für den Regelfall sind also nach Ansicht des Reichsgerichtes zur erfolgreichen Geltendmachung eines Regreßanspruches zwei Verfahren nötig. Das eine hat vor der Verwaltungsbehörde darüber stattzufinden, ob und in welchem Umfange der vom Dritten Unterstützte hilfsbedürftig war. Hat die Verwaltungsbehörde die Unterstützungspflicht des vom Dritten in Anspruch genommenen Armenverbandes festgestellt, so haben nunmehr im zweiten Verfahren die ordentlichen Gerichte darüber zu befinden, ob durch Erfüllung dieser dem Armenverbande obliegenden Verpflichtung seitens des nicht fürsorgepflichtigen Dritten für diesen einen Erstattungsanspruch auf Grund irgend eines zivilrechtlichen Titels (z. B. Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigte Bereicherung) entstanden ist. Eine Wendung in der Praxis des Reichsgerichts brachte das Jahr 1897. Als nämlich ein neuer Fall zur Entscheidung des höchsten Gerichtshofes kam, und der zuständige VI. Senat von dem bisher vertretenen Standpunkte des III. und IV. Senats abweichen wollte, sah er sich, da die vorgenannten Entscheidungen ihn behinderten, in diesem Sinne zu erkennen, gezwungen, die Entscheidungen der vereinigten Zivilsenate einzuholen. Diese erkannten am 27. April 1898[1]) dahin, daß der von einem anderen als einem öffentlichen Armenverbande erhobene Anspruch auf Erstattung gewährter Armenunterstützung gegen einen Armenverband im Rechtswege verfolgt werden könne, bevor von der Verwaltungsbehörde entschieden sei, daß, in welcher Höhe und in welcher Weise eine Unterstützung im Wege der öffentlichen Armenpflege erforderlich gewesen sei.

Schwankender noch als die Rechtsprechung des Obertribunals und des Reichsgerichtes ist die Judikatur der niederen Gerichte gewesen. Nur einige Beispiele seien hier angeführt. Für die unbedingte Zulässigkeit des Rechtswegs haben sich ausgesprochen die Oberlandesgerichte Frankfurt,[2]) Hamm,[3]) Naumburg[4]) und

---

[1]) R.G Bd. 41, S. 267—281.

[2]) Striethorsts Archiv, Bd. I, S. 42.

[3]) Striethorsts Archiv, Bd. I, S. 44.

[4]) Striethorsts Archiv, Bd. VIII, S. 321.

Kiel,[1] das preußische Kammergericht,[2] die Landgerichte Berlin II[3]) und Posen[4]) sowie das Amtsgericht Kiel.[5]) Nur bedingt zugelassen ist der Rechtsweg von den Oberlandesgerichten Stettin,[6]) Kiel,[7]) Darmstadt,[8]) Frankfurt,[9]) Kassel[10]) und Marienwerder.[11]) Für unzulässig ist er schließlich erachtet worden von dem Landgericht Bochum[12]) und den Kreisgerichten Eilenburg[13]) und Swinemünde.[14])

Die Verwaltungsbehörden[15]) haben sich im Gegensatze zu der wechselnden Stellungnahme der ordentlichen Gerichte in ständiger Praxis für unzuständig erklärt, wenn der Dritte bei ihnen Regreßansprüche verfolgen wollte, und eine Entscheidung abgelehnt, da sie die ordentlichen Gerichte für die allein zuständige Instanz hielten. Denselben Standpunkt scheint auch das Oberverwaltungsgericht[16]) eingenommen zu haben. Das gleiche gilt vom Bundesamt für das Heimatwesen,[17]) das wiederholt seine und des Bezirksausschusses Unzuständigkeit für Ansprüche Dritter ausgesprochen hat.

---

[1]) Am 9. Oktober 1906; Rechtsprechung der O.L.G., Bd. 18, S. 22—23.

[2]) cf. R.G. Bd. 41, S. 268.

[3]) cf. R.G. Bd. 41 und am 13. Januar 1906: Zeitschr. f. Armenwesen S. 258.

[4]) Am 18. Mai 1908: Warneyer a. a. O., S. 141.

[5]) Entsch. d. Obertribunals, Bd. 82, S. 54

[6]) Am 30. Juni 1874: Entsch. d. Obertribunals, Bd. 73, S. 240.

[7]) Am 19. Januar 1878: Entsch. d. Obertribunals, Bd. 82, S. 54, und am 19. Oktober 1886: Seufferts Archiv, Bd. 42, S. 205 f.

[8]) Am 24. September 1881: Seufferts Archiv, Bd. 38, S. 216 f.

[9]) Am 23. Februar 1884: cf. Eger a. a. O., S. 392.

[10]) Am 6. November 1884: Seufferts Archiv, Bd. 41, S. 215 f.

[11]) Justiz-Min.-Bl. 1895, S. 27.

[12]) Striethorsts Archiv, Bd. 1, S. 44.

[13]) Striethorsts Archiv, Bd. 8, S. 321.

[14]) Entsch. d. Obertribunals, Bd. 73, S. 240.

[15]) cf. Justiz-Min.-Bl. 1895, S. 26 ff., und Schäfer in Gruchot, Bd. 41, S. 272.

[16]) cf. R.G. Bd. 41, S. 271, und Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts, III. Senat vom 10. April 1890, abgedruckt in Arbeiter-Versorgung a. a. O., S. 200 ff.

[17]) cf. Stolp a. a. O, Bd. I, S. 5 ff., und B.A. 18, 145.

Die Divergenz der Anschauungen der ordentlichen Gerichte einerseits, der Verwaltungsbehörden und Gerichte andererseits führte wiederholt dahin, daß auch der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte sich mit der Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges zu befassen hatte. Auch von ihm ergingen im Laufe der Jahre die widersprechendsten Entscheidungen. In den Erkenntnissen vom 8. April 1854,[1]) 30. Oktober 1858,[2]) 9. Juni 1866[3]) und 14. Dezember 1867[4]) entschied er dahin, daß die Zulässigkeit durch die Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde bedingt sei. Am 13. Januar 1872[5]) und am 8. Dezember 1877[6]) erachtet er ihn dagegen ohne Einschränkung für statthaft. In den Entscheidungen vom 14. März 1885[7]) und 12. Februar 1887[8]) kehrt er wieder zur ersteren Ansicht zurück. In seinen jüngsten uns bekannten Erkenntnissen vom 14. Dezember 1889[9]) und 10. November 1894[10]) erklärt er sich schließlich wieder für die uneingeschränkte Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Auch das preußische Abgeordnetenhaus hat sich mit der Erstattungsfrage beschäftigen müssen. Infolge der vorerwähnten Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes vom 14. März 1885 wandte sich der Erstattung fordernde Dritte, da der Gerichtshof den Rechtsweg für unzulässig erklärt hatte, zunächst an die Verwaltungsbehörden, und da diese in allen Instanzen ihre Zuständigkeit verneinten, mit einer Petition an das Abgeordnetenhaus, um, wenn möglich, eine Änderung der Gesetzgebung zu erreichen. Obwohl hier die Prüfung der Frage zweimal einer Kommission überwiesen wurde und diese ausführlichen Be-

---

1) Justiz-Min.-Bl. 1854, S. 326—328.
2) Justiz-Min.-Bl. 1859, S. 102—104.
3) Justiz-Min.-Bl. 1866, S. 264.
4) Justiz-Min.-Bl. 1868, S. 91 f.
5) Justiz-Min.-Bl. 1872, S. 58.
6) M.Bl. 1878, S. 14.
7) M.Bl. 1885, S. 228.
8) cf. Justiz-Min.-Bl. 1890, S. 87.
9) Justiz-Min.-Bl. 1890, S. 84—88.
10) Justiz-Min.-Bl. 1895, S. 26—28.

richt[1]) erstattete, wurde eine Beschlußfassung nicht erzielt. Man erkannte zwar an, daß ein Fall der Rechtsverweigerung vorliege, ging aber zur Tagesordnung über. Die Kommission stand in Übereinstimmung mit den Vertretern der Regierung[2]) auf dem Standpunkte, daß nach Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit durch den Dritten die Verwaltungsbehörden zur Entscheidung darüber, ob ein Anlaß zum Eintritt der öffentlichen Armenpflege vorgelegen habe, nicht mehr zuständig seien und daß deshalb der Dritte keinen Ersatzanspruch mehr geltend machen könne.

Nach meiner Ansicht ist für den Erstattungsanspruch des Dritten der Rechtsweg uneingeschränkt, ohne daß es also der Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde bedürfte, zulässig.

Die Unzulässigkeit des Rechtsweges wird von den Vertretern dieser Ansicht damit begründet,[3]) daß der Dritte nur an die Stelle der Armen trete, ein auf ihn übergegangenes Recht des Armen geltend mache und sein Recht daher von dem des unterstützten Armen abhängig sei. Man argumentiert zunächst ganz richtig: Der Verpflichtungsgrund bei der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der ungerechtfertigten Bereicherung beruhe darauf, daß niemand befugt sei, sich die Vorteile fremder Sachen und Handlungen ohne rechtmäßigen Titel anzueignen, und sich dadurch zum Schaden des anderen zu bereichern. Es müsse daher derjenige, dessen Vermögen auf solche Weise vermehrt sei, entweder das Mehr zurückgewähren oder Wertersatz leisten. Indem man diese Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall anwandte, kam man zu dem zweifellos richtigen Schluß, daß der Erstattungsanspruch des Dritten voraussetze, daß das Vermögen des von ihm in Anspruch genommenen Armenverbandes eine

---

[1]) cf. Anlagen zum Sten. Ber. über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1887, Bd. III, Nr. 63 B, S. 1668 ff., und 1888, Bd. III, Nr. 82, S. 1528 ff.

[2]) Ein früheres gemeinsames Reskript der Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern (vom 23. April 1874, cf. M.Bl. S. 168 ff.) hatte sich dagegen für die ausschließliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgesprochen.

[3]) So z. B. das Obertribunal in Striethorsts Archiv, Bd. I, S. 43; Entsch. d. Obertribunals, Bd. 24, S. 250 f.; cf. auch R.G. Bd. 41, S. 278.

Vermehrung erfahren habe, und daß der Armenverband das zu gewähren gesetzlich verpflichtet gewesen sei, was tatsächlich der Dritte gewährt habe. Folgerte man nun aber unter der weiteren, ebenfalls unstreitig richtigen Behauptung, daß eine solche Verpflichtung höchstens im Verhältnis des Armenverbandes zum Armen denkbar sei, weiter, daß deshalb der Dritte kein selbständiges Recht, sondern nur ein vom Armen abgeleitetes geltend machen könne, und daß er daher mit Rechtsnotwendigkeit auf das Recht des Armen zurückgehen müsse, so zog man einen durch nichts begründeten, durchaus unzulässigen Schluß. Wäre er allerdings richtig, so müßte man notgedrungen zu dem Ergebnis kommen, daß der Dritte, da der Arme keinen klagbaren Anspruch gegen den Armenverband hat, ebenfalls vom Rechtswege ausgeschlossen sein muß. Denn, da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen niemand mehr Rechte erwerben kann als demjenigen zustehen, von dem er sein Recht herleitet, so würde daraus sich ergeben, daß der Dritte denselben Beschränkungen unterworfen sein muß, die das Gesetz dem Armen auferlegt. Man übersieht aber gänzlich, daß der Dritte aus vielfachen Gründen nicht Zessionar des Armen sein kann. Einmal ist der Anspruch des Armen, sofern überhaupt von einem solchen gesprochen werden kann, „unübertragbar und höchst persönlich".[1] Sodann fordert der Dritte vom Armenverbande nicht wie der Arme Unterstützung, sondern Herausgabe dessen, was der Armenverband dadurch erspart hat, daß er seinerseits dem Hilfsbedürftigen keine Unterstützung hat zu gewähren brauchen.[2] Vor allem aber kann der Dritte schon um deswillen kein vom Armen abgeleitetes Recht geltend machen, weil ein „Recht" des Armen gar nicht mehr vorhanden ist, nachdem die Hilfsbedürftigkeit durch die Unterstützung des Dritten beseitigt ist. Es setzt ja gerade der Erstattungsanspruch des Dritten voraus, daß der Armenverband von seiner Unterstützungspflicht frei geworden ist! Lediglich die Tatsache der Unterstützung kann es daher sein, die eine rechtliche Beziehung zwischen dem Armen-

[1] Halbey im Verwaltungsarchiv, Bd. IV, S. 145.

[2] So auch Schäfer in Gruchot, Bd. 41, S. 277.

verbande und dem Dritten schafft. Diese Beziehung ist aber eine völlig neue, allein in der Person des Dritten entstandene, die, weil sie auf anderer rechtlicher Grundlage beruht, deshalb auch von dem Rechte des Armen unabhängig ist. Nun stützt sich der aus dieser Beziehung für den Dritten entspringende Anspruch allerdings auf die von ihm bewirkte Erfüllung einer dem Armenverbande obliegenden Verpflichtung öffentlich-rechtlicher Natur. Daraus aber kann die Unzulässigkeit des Rechtsweges um deswillen nicht hergeleitet werden,[1]) weil ein Rechtssatz des Inhaltes, daß ein privatrechtlicher Anspruch dann vom Rechtswege ausgeschlossen ist, wenn der Anspruchsberechtigte eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung für einen andern erfüllt hat, nicht besteht. Es ließen sich sogar zahlreiche Gesetzesstellen anführen, aus denen sich das Gegenteil ergibt, man denke nur z. B. an die Bestimmung des § 679 B.G.B. In richtiger Erkenntnis dessen hat denn auch der Hauptvertreter der hier widerlegten Anschauung, das preußische Obertribunal, in seiner Entscheidung vom 29. Juni 1878 die frühere Ansicht als unhaltbar fallen gelassen und ausdrücklich anerkannt, daß der Dritte seinen Anspruch nicht als Zessionar des Armen geltend mache.[2])

Der Rechtsweg ist aber nicht nur als zulässig zu erachten, sondern es bedarf auch nicht einmal einer Begründung und Vorbereitung der Klage durch eine Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde darüber, ob der von dem Dritten Unterstützte hilfsbedürftig und der in Anspruch genommene Armenverband daher zu seiner Unterstützung verpflichtet war, und ob der geforderte Betrag als angemessen anzusehen ist. Denn ein Rechtsstreit über die Erstattungspflicht des Armenverbandes fällt wegen des zivilrechtlichen Charakters dieser Verpflichtung unter den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und gehört deshalb nach § 13 G.V.G. ausschließlich vor die ordentlichen Gerichte. Dem steht der Umstand nicht entgegen, daß die Gerichte, da der Klageanspruch dem öffentlichen Rechte entspringt, bei

---

[1]) cf. auch R.G. Bd. 27, S. 178, und Schäfer in Gruchot, Bd. 41, S. 276.

[2]) Entsch. d. Obertribunals, Bd. 82, S. 55.

der Entscheidung vor die Notwendigkeit versetzt werden, auch über Fragen des öffentlichen Rechtes zu befinden. Vor allem wird dadurch auch nicht, wie von der Gegenseite behauptet wird, eine Beschränkung der Gerichte bezüglich einzelner für die Entscheidung bedeutsamer Fragen begründet. Vielmehr ist als Grundsatz festzuhalten, daß diejenige Behörde, der die Entscheidung über einen Anspruch überhaupt zusteht, auch dazu berufen ist, über alle Fragen zu entscheiden, von deren Beantwortung die Entscheidung über den Anspruch abhängt.[1]) Die Zuständigkeit der Gerichte umfaßt deshalb auch die Fragen, die öffentlich-rechtlicher Natur sind. Dieser Grundsatz ist vom Reichsgericht in Übereinstimmung mit dem Oberverwaltungsgericht[2]) wiederholt ausgesprochen worden. Im 14. Bande seiner Entscheidungen[3]) sagt z. B. das Reichsgericht gelegentlich eines Streites über einen öffentlichen Weg, daß, wenn auch die Entscheidung über die Öffentlichkeit eines Weges im Streit mit der Wegepolizei über die Richtigkeit ihrer Anordnungen den Verwaltungsgerichten übertragen sei, eine solche Entscheidung. wenn die Frage den Bestandteil eines Privatrechtsstreites bilde, den ordentlichen Gerichten nicht entzogen sei. Es ist eben für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bezw. der ordentlichen Gerichte nicht entscheidend, ob der Anspruch seinem Inhalte nach dem öffentlichen oder dem privaten Rechte angehört, sondern ob die Begründung des Anspruches aus öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verhältnissen hergeleitet wird.[4]) Beruht daher der Anspruch, wie im vorliegenden Falle, auf einem privatrechtlichen Titel, so sind die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über ihn zuständig. Eine Beschränkung der gerichtlichen Kompetenz kann nur dann in Frage kommen, wenn eine besondere Gesetzesvorschrift vorhanden ist, die den Anspruch des Dritten vor eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungs-

---

[1]) cf. R.G. Bd. 41, S. 272.

[2]) cf. Entsch. O.V.G., Bd. IX, S. 154, 167; Preuß. Verwaltungsblatt 1888, S. 36.

[3]) R.G. Bd. 14, S. 263.

[4]) cf. Jur. Wochenschr. 1887, S. 108; Justiz-Min.-Bl. 1887, S. 15[?] R.G. Bd. 22, S. 289; Rep. V 113—88; Rep. IV 80—88.

gericht verweist. Eine solche ist aber nirgendwo ausdrücklich statuiert worden und läßt sich auch unseres Erachtens nicht im Wege der Interpretation oder Analogie aus den Bestimmungen des U.W.G. und seiner Ausführungsgesetze herleiten. Von den zahlreichen Gründen, die von gegnerischer Seite zum Beweise des Gegenteils angeführt werden, ist unseres Erachtens auch nicht einer stichhaltig.

Man hat einmal behauptet,[1] eine die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte einschränkende Bestimmung ergebe sich aus § 63 des preußischen Ausführungsgesetzes zum U.W.G. vom 8. März 1871. Zwar sei dort nur davon die Rede, daß der Arme einen Anspruch auf öffentliche Unterstützung nicht klageweise geltend machen könne[2], und daß im Falle einer ablehnenden Verfügung der Vorstände der Armenverbände der Weg der Beschwerde zu beschreiten sei, allein das, was hier für den Armen festgesetzt sei, müsse notwendig auch für einen Dritten gelten, dessen Ersatzanspruch das Bestehen einer gesetzlichen Pflicht des in Anspruch genommenen Armenverbandes zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit voraussetze. Denn dort werde die Frage nach dem Vorhandensein und dem Umfange der Verpflichtung des Armenverbandes für den Streitfall ganz allgemein der endgültigen Entscheidung der Verwaltungsbehörde unterworfen. Wenn daher der Armenverband seine Unterstützungspflicht und damit seine Erstattungspflicht gegenüber dem Dritten in Abrede stelle, so könne dieser Widerspruch nur durch eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde beseitigt werden. Zwar gebe der § 68 des Ausführungsgesetzes[3]) dem Armenverbande ein im ordentlichen Verfahren verfolgbares Recht, verauslagte Unterstützungskosten von einem alimentationspflichtigen Dritten zurückzufordern,[4]) ohne daß eine Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde notwendig sei. Der Armenverband könne

---

[1]) cf. insbesondere Entsch. d. Obertribunals, Bd. 82, S. 56 f.; R.G. Bd. III, S. 272 f. und R.G. Bd. 27, S. 178.

[2]) Vgl. oben S. 36 und 37.

[3]) Vgl. oben S. 38 f.

[4]) Vgl. oben S. 39—42.

aber auch ohne eine solche ausdrückliche Vorschrift die ihm aus dem Rechte des Armen kraft Gesetzes übertragenen Ansprüche gegen Dritte nur im Klagewege geltend machen. Durch Aufnahme des Paragraphen habe der Gesetzgeber daher nur jedem Zweifel vorbeugen wollen, als ob auch in diesem Falle, wie in den unmittelbar vorhergehenden §§ 65—67 für Fälle laufender Unterstützung bestimmt werde, eine Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde erforderlich sei. Es komme hinzu, daß das U.W.G. durch seine Bestimmungen Rechte und Pflichten nur zwischen Armenverbänden begründen wolle und daher eine Begründung oder Entstehung einer Fürsorgepflicht auch nur auf dem Wege anerkenne, der allein dafür von ihm selbst oder seinen Ausführungsgesetzen vorgeschrieben sei. Um den vertretenen Standpunkt noch weiter zu stützen, hat man sich auf das vormals geltende preußische Armenpflegesetz vom 31. Dezember 1842 berufen. Auch hier seien in den §§ 33—35 völlig erschöpfende Vorschriften darüber enthalten, was, wenn die Verpflichtung eines Armenverbandes zur Gewährung öffentlicher Unterstützung streitig sei, vor die Verwaltungsbehörden, und was vor die ordentlichen Gerichte gehöre. Der § 33 übertrage allgemein und ohne Beschränkung auf den Fall der unmittelbar vom Verarmten selbst ausgehenden Inanspruchnahme die Feststellung, ob die öffentliche Armenfürsorge geboten sei, den Verwaltungsbehörden. In Übereinstimmung hiermit sei in § 34 als allgemeine Regel und nicht bloß für den Fall eines zwischen Armenverbänden bestehenden Streites bestimmt, daß betreffs des Betrages der zu gewährenden oder zu erstattenden Verpflegungskosten der Rechtsweg ausgeschlossen sei. Diesem sei vielmehr im § 34 in Verbindung mit § 35 nur die eine Frage subsidiär vorbehalten, welcher von mehreren Armenverbänden der verpflichtete sei, wenn bereits die Notwendigkeit öffentlicher Armenpflege feststehe. Diese Grundsätze hätten durch das preußische Ausführungsgesetz von 1871 nicht nur keine Änderung erfahren, sondern ihre Anerkennung und Bestätigung gefunden. Das gehe aus den Vorverhandlungen im preußischen Abgeordnetenhause hervor, finde aber auch darin seine Stütze, daß insbesondere der § 35, von einer durchaus unwesentlichen

Wortänderung abgesehen, in wörtlicher Fassung als § 63 in das Ausführungsgesetz aufgenommen sei.

Dem kann nicht beigestimmt werden. Der § 63 spricht in seinem zweiten Absatze allerdings schlechthin von „Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Armenverbände". Damit hat aber nichts anderes zum Ausdruck gebracht werden sollen als der Weg, auf dem der Arme, dem nach dem ersten Absatze des genannten Paragraphen der Rechtsweg verschlossen ist, seinen Unterstützungsantrag bei einem ablehnenden Bescheide der Armenverbände verfolgen muß. Nicht kann dagegen zugegeben werden, daß sich der Absatz 2 als eine von der des Absatz 1 völlig unabhängige, selbständige und daher allgemein gültige Vorschrift darstellt, die für jedermann gegeben ist, dem eine abweisende Verfügung der Armenverbände zuteil geworden ist. Würde anders der Gesetzgeber beide Vorschriften in einem Paragraphen gegeben haben? Nichts hätte doch wohl näher gelegen, als dem sonst üblichen Brauche zu folgen und, um jeden Zweifel von vornherein die Spitze abzubrechen, die Zulässigkeit der Beschwerde gegen jede Verfügung der Armenverbände in einem neuen Paragraphen auszusprechen. Auch die Entstehungsgeschichte des § 63 bietet keinen Anhalt für eine andere Auslegung seiner beiden Bestimmungen. In dem Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses, auf deren Vorschlag der Paragraph eingefügt wurde, findet sich auch nicht die leiseste Andeutung für die von der Gegenseite vertretene Auffassung. Unbedenklich kann allerdings zugegeben werden, daß das Ausführungsgesetz an dem Rechtszustande, der durch das Armenpflegegesetz geschaffen worden war, nichts hat ändern wollen. Allein, daraus folgt um deswillen nichts, weil § 33 nur das Verhältnis des Armen selbst zum Armenverbande behandelt, die §§ 34 und 35 aber Sondervorschriften sind, die ihrem klaren Wortlaute nach nur für die darin bezeichneten Verhältnisse getroffen sind, und deren einzelnen Sätzen nicht unter Außerachtlassung des Zusammenhanges, in dem sie stehen, die Bedeutung genereller Rechtsregeln beigelegt werden darf.[1]) Etwas anderes

[1]) R.G. Bd. 41, S. 274 f.

ist auch nicht aus den Vorarbeiten zum Armenpflegegesetz zu folgern. Man hat bei den Vorberatungen, insbesondere bei den Verhandlungen des königlichen Staatsrates, nur immer wieder betont, daß dem Armen ein privatrechtlicher Anspruch auf Unterstützung nicht zuerkannt werden dürfe, indem man die Gesichtspunkte des näheren darlegte, die bei der Verwaltung des Armenwesens leitend sein müßten, die Momente hervorhob, die bei der Verpflegung eines Armen in Betracht zu ziehen seien und die Maßregeln kennzeichnete, die in solcher Hinsicht zu treffen wären. Man hat die verschiedensten Gründe dafür angeführt, weshalb dem Armen der Rechtsweg entzogen werden müsse, die alle darin gipfelten, daß, wenn auch den Armenverbänden eine subsidiarische Verbindlichkeit zur Armenpflege auferlegt werden müsse, diese doch nur als eine durch das innere Staatsrecht begründete publizistische Verbindlichkeit erscheine.[1]) Nirgendwo aber findet sich ein Anhalt dafür, daß man mit den dem Armen den Rechtsweg versagenden Bestimmungen auch die gerichtliche Zuständigkeit bezüglich der Entscheidung über Ersatzansprüche Dritter beschränken wollte. Die Beschränkung der Zulässigkeit des Rechtsweges würde auch dem Zwecke des Gesetzes widersprechen. Der Grund, weshalb das Gesetz die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen dem Verarmten und den Organen der Armenpflege den Verwaltungsbehörden zugewiesen hat, ist nicht etwa in der Rücksichtnahme auf die Armenverbände zu erblicken, für die es sich bei der Feststellung, ob und in welchem Umfange für sie eine Unterstützungspflicht besteht, lediglich um ein vermögensrechtliches Interesse handelt. Vielmehr liegt er darin, daß eine Störung der öffentlichen Ordnung, deren Hüter der Staat ist, hervorgerufen wird, wenn die Hilfsbedürftigkeit des Verarmten nicht beseitigt wird. Wenn der Staat die ihm obliegende Pflicht zur Beseitigung vorhandener Not durch kommunale Organe ausüben läßt, so hat er auch dafür Sorge zu tragen, daß, wenn diese die ihnen übertragenen Aufgaben nicht oder nicht gehörig erledigen, durch die zur Wahrung des öffentlichen Interesses berufenen Verwaltungs-

---

[1]) Vgl. hierüber insbesondere Entsch. d. Obertribunals, Bd. 24, S. 251—253, und Bd. 73, S. 242 f.

behörden zur Pflichterfüllung angehalten werden, indem er zugleich darauf bedacht sein muß, ein besonders schnelles, zum Ziele führendes Verfahren ausfindig zu machen.[1]) Ist die Hilfsbedürftigkeit beseitigt, so erlischt das Interesse, das die Gesamtheit der Staatsbürger an der Unterstützung Hilfsbedürftiger hat. Daraus aber folgt, daß, wenn ein Dritter Ersatz der für die Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit gemachten Aufwendungen fordert, die Frage, ob er hierzu berechtigt ist, die Gesamtheit in keiner Weise mehr berührt,[2]) sondern lediglich eine vermögensrechtliche Bedeutung hat, die auf die streitenden Teile beschränkt ist. Ist das aber der Fall, so fehlt es an jedem Grunde für die Kompetenz der Verwaltungsbehörden.

Weiterhin sind für die Beschränkung des Rechtswegs Gründe vorgebracht worden, die nicht unmittelbar auf den Wortlaut der einschlägigen Gesetzesvorschriften oder deren Entstehungsgeschichte fußen, sondern auf allgemeine rechtliche Erwägungen gestützt werden.[3]) Die Erstattungsansprüche der Armenverbände untereinander, so sagt man, könnten ihre rechtliche Begründung nur aus dem Privatrechtstitel der nützlichen Verwendung hernehmen; trotzdem seien sie rücksichtlich ihres Entstehens und Bestehens an gewisse Bedingungen, Einschränkungen und Formvorschriften usw. gebunden, und es sei kein Grund abzusehen, weshalb ein aus demselben Rechtstitel abgeleiteter Anspruch anders und um so viel günstiger zu behandeln sei, wenn er einer Privatperson, als wenn er einer Armenpflegebehörde zur Seite stehe.[4]) Die dem Wortlaute nach nur für den Armen gegebenen Kompetenzbestimmungen müßten daher nach dem mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers auch dem Dritten gegenüber Geltung haben, da der Gesetzgeber offenbar die Verwaltungsbehörden als diejenigen Stellen ansehe, von denen eine sachgemäße Entscheidung vornehmlich zu erwarten sei. Schließlich würden diese Bestimmungen auch umgangen werden und daher völlig illusorisch gemacht

---

[1]) cf. hierüber Schäfer in Gruchot, S. 277—280.

[2]) So auch der Kommissar des Min. d. Inn. in den erwähnten Kommissionsberatungen des Abgeordnetenhauses.

[3]) cf. R.G. Bd. 41, S. 275.

[4]) cf. R.G. Bd. III, S. 274.

werden können, wenn der Arme, dessen Antrag auf Unterstützung von den Verwaltungsbehörden zurückgewiesen sei, seine Forderung unter der Firma eines Dritten, der sie der richterlichen Kognition zu unterbreiten in der Lage sei, durchsetzen könnte.[1])

Wollte man alles dieses auch als zutreffend anerkennen, so würde gleichwohl die daraus hergeleitete Schlußfolgerung, daß es der Wille des Gesetzgebers gewesen sei, dem Dritten die Einholung einer Entscheidung der Verwaltungsbehörden vor Einleitung seiner Klage zur Pflicht zu machen, nicht gerechtfertigt erscheinen. Ganz abgesehen davon, daß Wortlaut und Zweck des Gesetzes einer solchen Folgerung, wie wir gesehen haben, entgegenstehen, würde daraus nämlich nichts anderes erhellen, als daß schwerwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit den Gesetzgeber hätten veranlassen sollen, auch für den Ersatzanspruch des Dritten den Rechtsweg auszuschließen, oder zu beschränken. Hinzu kommt, daß die vorgenannten Erwägungen nicht einmal allenthalben zutreffend sind.[2]) Die Ansprüche der Armenverbände gegeneinander beruhen nicht auf privatrechtlichen Titeln, sondern sind öffentlich-rechtlicher Natur. Denn der Armenverband, der einen Hilfsbedürftigen verpflegt, erfüllt damit eine Verpflichtung, die ihm die Vorschriften des U.W.G. auferlegen, und deshalb kann die Frage, ob ihm ein Erstattungsanspruch gegen einen anderen Verband zusteht, nur nach den dort gegebenen öffentlich-rechtlichen Normen, nicht aber nach zivilrechtlichen Grundsätzen beurteilt werden. Wenn daher das U.W.G. und seine Ausführungsgesetze Streitigkeiten der Armenverbände untereinander und mit einem Verarmten dem Verwaltungsverfahren zuweist, so entspricht das durchaus der inneren Natur der dabei in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse. Eben deswegen kann daraus aber auch nicht gefolgert werden, daß der Gesetzgeber die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Ansprüche Dritter, die nicht öffentlich-rechtlicher, sondern zweifellos zivilrechtlicher Art sind, hat be-

[1]) cf. Entsch. d. Obertribunals, Bd. 24, S. 255.

[2]) cf. R.G. Bd. 41, S. 276.

schränken wollen. Warum aber darin, daß Dritte ihre Ansprüche gegen die Armenverbände vor den Zivilgerichten geltend machen können, für sie eine Begünstigung[1]) liegen soll, erscheint uns unerfindlich. Schließlich ist auch u. E. die Gefahr, daß der Arme unter Umgehung des für ihn gegebenen Instanzenzuges unter dem Deckmantel eines Dritten zurückgewiesene Unterstützungsansprüche geltend machen und dadurch die einschlägigen Rechtsnormen vereiteln könnte, eine so weitliegende, daß sie unmöglich Anlaß dazu bieten könnte, eine Ausnahme von den allgemeinen Regeln über die Kompetenz der ordentlichen Gerichte zu machen.

Man[2]) hat weiter behauptet, die unbeschränkte Zulässigkeit des Rechtsweges für den Erstattungsanspruch Dritter verschlechtere die Lage der Armenverbände, da sie dem Dritten Geldersatz leisten müßten, während sie doch, wenn sie die Verpflegung durch Gewährung von Naturalien, Verschaffung von Arbeitsgelegenheit, Aufnahme in Armenanstalten oder dergl. selbst besorgt hätten, viel billiger ihrer Unterstützungspflicht hätten nachkommen können.

Auch das ist kein stichhaltiger Grund. Die Frage, ob und in welchem Umfange der Anspruch des Dritten im konkreten Falle gerechtfertigt ist, hat doch nichts gemein mit der weiteren, welche Behörde berufen ist, über seine Forderung zu entscheiden. Hat der Dritte mehr gewährt, als der Armenverband gesetzlich zu geben verpflichtet war, so kann er dieses Mehr auch nicht erstattet verlangen. Das zu prüfen aber sind die ordentlichen Gerichte u. E. ebensowohl in der Lage als die Verwaltungsbehörden. Wäre das aber nicht der Fall, so würde auch das nur beweisen, daß wieder die vorerwähnten Zweckmäßigkeitsgründe den Gesetzgeber zu unzweideutiger Regelung hätten veranlassen müssen.

---

[1]) cf. auch R.G. Bd. 41, S. 277, wo es heißt, daß eine Begünstigung nicht vorliegen könne, da nicht erweisbar sei, daß der Gesetzgeber den ordentlichen Rechtsweg als ein für die Klagepartei günstigeres Verfahren als das Verwaltungsverfahren angesehen habe.

[2]) z. B. Samter in Zeitschr. f. Armenwesen a. a. O., S. 258 ff.; cf. auch Oppenhoff a. a. O., S. 247 und Justiz-Min.-Bl. 1895, S. 28.

Keine der Erwägungen, die für die Beschränkung des Rechtsweges geltend gemacht sind, rechtfertigt sonach die daraus hergeleitete Folgerung. In § 63 des preußischen Ausführungsgesetzes ist die Ausnahmevorschrift, die den Streit über den zivilrechtlichen Anspruch des Dritten gegen Armenverbände vor Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte verweist, nicht zu finden. Könnten hierüber noch Zweifel bestehen, so sind sie, wie das Reichsgericht[1]) zutreffend bemerkt, jedenfalls durch die Bestimmung des § 41 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 als beseitigt anzusehen, durch die der Abs. 2 des § 63 Pr.A.G., aus dem man, wie wir oben gesehen haben, in erster Linie die Begründung für die Gegenansicht her holt, ersetzt ist. Hier heißt es ausdrücklich: „Beschwerden von Armen darüber usw." unterliegen der Beschlußfassung des Bezirksausschusses bezw. Kreisausschusses. Unzweideutiger konnte der Gesetzgeber es nicht zum Ausdruck bringen, daß die Vorschrift nur auf die Beschwerden des Armen selbst Bezug haben soll. Hätte er auch die Entscheidung über Regreßansprüche Dritter vor die Verwaltungsbehörden bringen wollen, so hätte er, da die Zuständigkeitsfrage schon lange vor Erlaß des Zuständigkeitsgesetzes heiß umstritten war, die dringendste Veranlassung gehabt, in zweifelsfreier Weise seinen dahingehenden Willen zum Ausdrucke zu bringen. Daraus aber, daß dies nicht nur nicht geschehen ist, sondern eine Fassung gewählt ist, die das, was sich bei § 63 Pr.A.G. erst aus dem Zusammenhange des zweiten mit dem ersten Absatze ergab, daß nämlich die getroffene Bestimmung sich nur auf Beschwerden des Armen selbst beziehe, noch besonders ausspricht, ergibt sich mit Notwendigkeit, daß ein Zweifel über die Zuständigkeitsfrage nicht mehr bestehen kann. Der Erstattungsanspruch des Dritten gehört sonach vor die ordentlichen Gerichte, die befugt sind, uneingeschränkt über ihn zu entscheiden und auch kompetent sind, die Frage zu prüfen, ob der von dem Dritten Verpflegte hilfsbedürftig war, und in welcher Weise und in welchem Betrage ihm eine Unterstützung gewährt werden mußte.

[1]) cf. R.G. Bd. 41, S. 281.

Lebenslauf.

Geboren bin ich zu Bocholt am 15. September 1886, bin Preuße und katholischer Konfession. Mein Wohnsitz ist Bocholt. Ostern 1905 absolvierte ich nach 9jährigem Besuche das Gymnasium zu Bocholt und studierte dann Rechtswissenschaft an den Universitäten Freiburg, München, Kiel, Halle, Münster.

Leo Herding.